

# IBS

## Schulleitung

## In Berlin

Mitgliedszeitschrift des  
Interessensverbandes  
Berliner Schulleitungen e.V. (IBS)



Schulgesetz - Entwurf  
Auswirkungen des Lehremangels  
Konkurrentenklage / Zensurengebung  
Frühenglisch

## In eigener Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit drei Wochen Verspätung liegt das Heft nun endlich auf Ihrem Tisch. Eigentlich sollte es ja bereits zur Mitgliederversammlung fertig sein, aber wie so oft kam die „große Politik“ dazwischen: Wochenlang haben wir im Dezember und Januar versucht, den neuen Schulgesetzentwurf in die Hände zu bekommen. Aber welchen Maulwurf wir auch ansprachen – diesmal hielten alle dicht. Nichts drang aus der Festung Beuthstraße nach draußen. Erst dem Tagesspiegel (natürlich, möchte man sagen) gelang das Kunststück, so dass der Schulsenator am 9. Februar einige Informationen an die Öffentlichkeit gab (s. S. 4/5). Jetzt juckte es uns erst recht, und wir verschoben kurzerhand den Erscheinungstermin, weil uns nun endlich ein Exemplar avisiert worden war und wir die Mitglieder aus erster Hand informieren wollten. Diesen „4. Vorentwurf zum 1. Senatsentwurf“ vom 29. Januar bekamen wir schließlich Ende Februar. Nun ging es darum, die 100 Seiten zu filtern, zu sortieren und wenigstens ansatzweise zu kommentieren. In der zweiten Märzwoche war alles soweit fertig – da überraschte uns in der IBS-Mitgliederversammlung die Auskunft des Staatssekretärs Thomas Härtel, am 19. März würde der Entwurf endgültig und offiziell auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht. So spannend kann manchmal der Job eines Mitgliederzeitschriftenredakteurs sein... Nach der Einarbeitung der Korrekturen auf Basis des offiziellen Entwurfs (es gab tatsächlich einige kleine, aber nicht unwesentliche Veränderungen) am Abend des 19. März konnte die Zeitschrift noch in der Nacht endgültig fertig gestellt und am nächsten Morgen in die Druckerei gebracht werden...

Den umfangreichen bildungspolitischen Aufsätzen musste diesmal ein Teil unserer „Service“-Seiten weichen. Aber versprochen: Das wird in der nächsten Ausgabe nachgeholt, ebenso wie die Berichterstattung von der Herbsttagung (leider fehlen noch einige Arbeitsgruppenberichte). Dafür möchte ich Ihre Aufmerksamkeit zum Schluss auf den neuen Schwerpunkt „Schul- und Beamtenrecht“ lenken. Auch wenn wir nicht rechtsberatend tätig werden dürfen, sollen derartige Informationen zukünftig stärker als bisher ins Zentrum unserer Berichterstattung gerückt werden.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

M. Jacobs



## Aus dem Inhalt

### aktuell

- Der Entwurf für ein neues Berliner Schulgesetz S. 4
- *Heike Körnig*: Sind im Ostteil der Stadt Schulleitungen weniger wert als Lehrkräfte? S. 12
- Schriftwechsel zur Rechtsstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter in den östlichen Bezirken S.13

### Schwerpunkt

- *Roland Kirzbach/Martin Spiewak*: Ein Königreich für einen Lehrer S. 18
- *Friedrich Mahlmann*: Wenn der Wahnsinn Schule macht. Ein Erfahrungsbericht S. 19
- *Meinhard Jacobs*: Die Besetzung von Funktionsstellen in Berlin S. 24

### Schul- und Beamtenrecht

- *Dr. Anja Böckmann*: Ist die Besetzung einer Beförderungsstelle durch einen überangegangenen Bewerber angreifbar? S. 27
- Anforderungen an die Begründung von Versetzungszensuren (VG Berlin, Az. VG 3 A 832.00) S. 30

### Projekte und Erfahrungen

- *Günther Bedson*: Fremdsprachenunterricht im frühen Alter S. 32

### aus dem Verband

- Mitgliederversammlung am 8. März 2001 S. 34
- IBS-Fortbildung Mai – Juli 2001 S. 36

### Service

S. 38

### Impressum

S. 2

## Impressum

### Schulleitung in Berlin

### Mitgliederzeitschrift der Interessenvertretung Berliner Schulleiter e. V. (IBS)

vertreten durch: Heinz Winkler (Vorsitzender)  
Fontanepromenade 10, 10967 Berlin  
Tel. (030) 693 5284  
Fax (030) 693 5255  
eMail: IBS-Winkler@gmx.de

Geschäftsstelle: Heike Körnig (1. stellv. Vorsitzende)  
Grevesmühlener Str. 10, 13059 Berlin  
Tel/Fax (030) 9209 4216  
eMail: IBS-Koernig@t-online.de

Redaktion: Meinhard Jacobs (*jac*)  
Rubensstr. 100, 12157 Berlin  
Tel/Fax (030) 855 6003  
eMail: Meinhard.Jacobs@t-online.de

Anzeigen: Wilhelm Nettelstroth  
Furkastr. 19a, 12107 Berlin  
Tel. (030) 703 1892  
Fax (030) 703 5041

Satz und Druck: Gallus Druckerei KG  
Gutenbergstr. 3, 10587 Berlin

Auflage: 700 Exemplare (Nr. 8)

Erscheinungsweise: dreimal im Jahr

ISSN: 1437-6733

Titelbild: PhotoDisc

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des IBS-Vorstandes wieder.



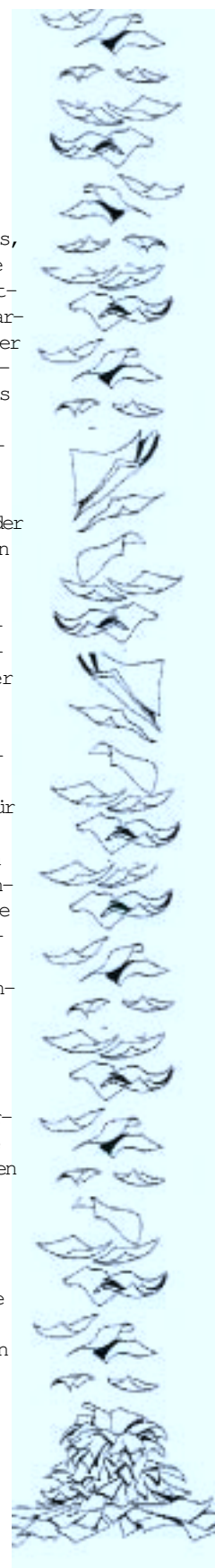
*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

Überraschungen gibt es immer wieder. Schon lange glaubte kaum noch jemand an die Weiterentwicklung des geplanten Schulgesetzes, da stößt der Tagesspiegel – Amtsblatt Nr. 4 – mit einem Artikel die Diskussion neu an. Eigentlich hätten wir das ja von den verantwortlichen Politikern erwartet – ohne Verweis auf bildungspolitische Parteitage von Koalitionsparteien. Die Zeit drängt, will der Gesetzgeber noch in dieser Legislaturperiode ein brauchbares Gesetzeswerk unter Beteiligung der Verbände zu Stande bringen. Wir wünschen uns jedenfalls, dass der Entwurf bald vorgelegt wird, damit genügend Zeit für eine intensive Prüfung und Beratung bleibt. Eile und Sorgfalt sind geboten, weil mit der Umsetzung des Dienstrechtsrahmengesetzes auch in Berlin neue Aufgaben für Schulleiterinnen und Schulleiter hinzu kommen können. So ist zu erwarten, dass mit der Einführung „leistungsgerechter Zulagen“ für Beamte Schulleiter gehalten sein werden, Lehrer zu beurteilen. Ist dies der Schritt zum Schulleiter als Dienststellenleiter? In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg, Bayern und Hessen hat nach der neuesten Gesetzgebung der Schulleiter entsprechende Befugnisse bekommen. Selbst wenn Schulleiter in Berlin nicht als Dienststellenleiter anerkannt werden, wirken sich die neuen Aufgaben in erheblichem Maße auf ihre Arbeitszeit aus. Unsere alte Forderung, die Tätigkeit der Schulleitungsmitglieder in **Leitungszeit** und **Unterrichtszeit** aufzuteilen, bekommt hierdurch einen neuen Stellenwert. Der Bildungsminister des Landes Brandenburg hat sich bei der Herbsttagung des ASD im November 2000 in Potsdam zumindest in dieser Hinsicht die Position des ASD zu eigen gemacht.

Vor einigen Monaten hat sich auch die Senatsschulverwaltung mal wieder an die IBS erinnert. Als ihr Vertreter wurde ich zu einer Arbeitsgruppe eingeladen, die sich mit der Erstellung eines „Masterprofils“ für Schulleiter befasste, also eines Kataloges von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen, die Grundlage für eine Leitungstätigkeit in der Schule sein sollen. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, der GEW, des Personalrates und der Frauenvertretung sowie eine Bewerberin für das Amt der Schulleiterin. Das Ergebnis lag nach drei Sitzungen vor und wird nun vom Leiter des Landesschulamtes beurteilt und vielleicht auch verwendet. Unklar bleibt allerdings, auf welche Art und Weise sich zukünftige Bewerber diese Qualifikationen aneignen sollen. Die Forderung des IBS nach einer formalen Ausbildung von Schulleitern vor dem Amtsantritt zur Schaffung und Sicherung von Qualität in der Schule wurde wohl gehört. Ihre Umsetzung durch das LISUM bleibt aber unwahrscheinlich – Sparmaßnahme!

Was ist los auf dem Lehrerarbeitsmarkt? Verschiedene Bundesländer sind in die Offensive gegangen und werben sich die Pädagogen gegenseitig ab. In großen Anzeigen versprechen sie ihnen den Einstieg in das Beamtenverhältnis (sicherer Arbeitsplatz). Wie geht Berlin dagegen mit seinen Junglehrern um? Nach Warteschleifen bietet man Angestelltenverträge – manchmal mit der Option, eine zeitliche Befristung so lange wie möglich zu erhalten. Für die Bewerber sind das unsichere Arbeitsverhältnisse, die sie in einem anderen Bundesland vermeiden können.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu unserer Zeitschrift. „Schulleitung in Berlin“ wird gelobt. Innerhalb des ASD, der Schulaufsicht und anderer Adressaten ist die Bewunderung groß. Für den IBS ist dies ein guter Erfolg. Ich möchte mich bei all denen, die an der Zeitschrift mitarbeiten sehr herzlich bedanken. Die hier geleistete Arbeit ist eine ehrenamtliche und wird **nach** der Schulleitungstätigkeit erbracht. Sie, liebe Mitglieder und Leser der Zeitschrift können die Macher unterstützen, wenn Sie sich mit eigenen Beiträgen beteiligen.



# Das neue Berliner Schulgesetz

## Böger: Entwurf für neues Schulgesetz zu 90 Prozent fertig – letzte Detailarbeiten

Der Entwurf für ein neues Schulgesetz ist zu 90 Prozent fertig gestellt. Dies erklärte Schulsenator **Klaus Böger** am heutigen Freitag.

**Böger:** „Der Entwurf für das neue Schulgesetz steht in den wesentlichen Eckpunkten. Jetzt bekommt er den letzten Feinschliff und kann dann in eine breite und konstruktive Debatte geführt werden.“

Erfolgreiche Reformen müssen sorgfältig vorbereitet werden. Ich freue mich, dass es uns gelungen ist, das Fundament für bildungspolitische Reformen legen zu können. Mit unserem Gesetzesentwurf, den wir nach der Feinabstimmung der Öffentlichkeit vorstellen werden, weisen wir der Berliner Schule den Weg in die Zukunft.

Im Kern wollen wir dabei die Qualität der Berliner Schulen sichern und dafür sorgen, dass jeder Schüler und jede Schülerin in dieser Stadt eine erstklassige schulische Ausbildung bekommt, die den jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen entspricht.“

### Leitlinien für die Schulgesetzgebung im Land Berlin

#### 1. Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schulen

Jede Schule ist für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele verantwortlich. In diesem Rahmen gestaltet sie den Unterricht, die Erziehung, ihre schulischen Angebote und das Schulleben sowie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Der höheren Eigenverantwortung und größeren Gestaltungskompetenz wird durch die Bestimmung der innerschulischen Partizipation Rechnung getragen:

- die Schulkonferenz wird Leitbildgeber und Instanz für die pädagogischen und organisatorischen Grundentscheidungen in der Schule;
- die Schulkonferenz wird für eine Person außerhalb der Schule geöffnet;
- die Anzahl der Pflichtgremien wird auf ein Mindestmaß reduziert; den Gremien wird dafür das Recht eingeräumt, Ausschüsse zur Erledigung definierter Aufgaben in eigener Verantwortung einzurichten.

#### 2. Eigenes pädagogisches Konzept jeder Schule

jede Schule

- entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm oder legt pädagogische Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit mit dem Ziel fest, diese in einem Schulprogramm zusammenzuführen;
- übernimmt die Ergebnisverantwortung und Rechenschaftspflicht u.a. dadurch, dass sie ihr Schulprogramm regelmäßig und vor jeder Fortschreibung intern evaluiert.

#### 3. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Jede Schule hat den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit in regelmäßigen Abständen durch eine interne Evaluation zu überprüfen und darüber der Schulaufsicht zu berichten. Die Schulaufsicht wird in die Qualitätsentwicklung und -sicherung einbezogen, sie veranlasst regelmäßig externe Evaluationen oder führt sie selbst durch. Es werden vergleichende Schülerleistungsmessungen in standardisierter Form durchgeführt. Es werden in ausgewählten Fächern Prüfungen zum Abschluss der 10. Jahrgangsstufe in allen Schularten oder Schulformen eingeführt.

#### 4. Stärkung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule,
- übt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Landes oder des Schulträgers aus und vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse nach außen;
- verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel;
- entscheidet über den Einsatz der Lehrkräfte in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, den Einsatz des anderen pädagogischen Personals sowie die Verteilung der Klassen und Lerngruppen;
- nimmt Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr;
- ist gegenüber allen an der Schule tätigen Personen

# Entwurf

## - zweiter Entwurf

### iten sind noch zu leisten

im Rahmen ihrer oder seiner Verwaltungsaufgaben weisungsbefugt und hat ein Eingriffsrecht in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Konferenzbeschlüsse sowie bei schwerwiegenden Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit;

- wird durch die Lenkbehörde bestellt. Die Schulkonferenz erhält ein Vorschlagsrecht.

#### 5. Eigenverantwortung für Sach- und Personalmittel

Die Schulen erhalten die Möglichkeit,

- im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für das Land abzuschließen;
- die für ihren Betrieb erforderlichen Sachmittel im Einvernehmen mit dem Schulträger selbst zu bewirtschaften und in nachfolgende Haushaltsjahre zu übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die Schulen durch eigenes Handeln erzielen, sollen den Schulen verbleiben;
- an Personalentscheidungen mitzuwirken;
- Honorarmittel selbst zu bewirtschaften;
- für bestimmte, zeitlich befristete Projekte Verträge abzuschließen.

#### 6. Schulgestaltung und Schulaufbau

Die Grundschulreform wird schulrechtlich abgesichert (vorgezogener Schuleintritt, Individualisierung innerhalb einer flexiblen Schuleingangsphase, Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3, leistungsdifferenzierte Unterrichtsangebote in den Jahrgangsstufen 5 und 6).

Es wird die Schulart der verbundenen Haupt- und Realschule (Berlin) oder die Schulform der Sekundarschule (Brandenburg) zusätzlich eingeführt.

Es werden besondere Unterrichtsangebote zur Verbindung von schulischem Lernen und berufsvorbereitenden Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I gemacht.

Es wird die Möglichkeit für eine Verkürzung des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife geschaffen. Dieses ist in Berlin bereits mit den sogenannten Expresszügen (Schulversuch) der Fall.

*Nun ist er endlich raus! Wenn dieses Heft erscheint, wird er öffentlich vorgestellt worden sein und jeder kann ihn komplett (135 Seiten!) aus dem Internet herunterladen.*

*Eine schwere Geburt war es ja, wieder einmal. Monatelang war das unter Federführung von Tom Stryck erarbeitete Papier „geheime Kommandosache“; angeblich existierten nur sieben gekennzeichnete Exemplare. Nach den Erfahrungen vom Oktober 1998 mauerte man sich konsequent ein. Niemand hatte auch nur den Hauch einer Chance, an Detailinformationen zu gelangen. Selten war ein Gesetzesvorhaben so von einer Aura des Geheimnisvollen umgeben wie dieser neue Versuch, das altehrwürdige Schulverfassungsgesetz zusammen mit dem Schulgesetz zu modernisieren.*

*Auch jetzt noch – etwa 10 Tage vor der offiziellen Veröffentlichung – kursiert der Entwurf nur inoffiziell. Hatte Böger Angst vor seinem eigenen Schulgesetz, wie der Tagesspiegel am 19. Februar schrieb? Warum stellte er sich nicht früher der öffentlichen Debatte? Wieder einmal drängt sich der Verdacht auf, die Senatsschulverwaltung hat nur deshalb nicht bis zur SPD-Bildungskonferenz gewartet, weil eh schon alle Spatzen den Text des Entwurfs von den Dächern gepfiffen haben. Natürlich werden auch wir uns an dem Konzert beteiligen und für diejenigen einen kleinen Auszug abdrucken, die weder Zeit noch Muße haben, sich das Konvolut aus dem Internet herunterzuladen und durchzulesen. Dabei gehen wir bewusst das Risiko ein, nicht bei jedem Punkt und Komma mit dem am 19. März veröffentlichten Entwurf übereinzustimmen – uns liegt lediglich eine vorletzte Version vor. Inhaltlich dürfte es aber keine großen Unterschiede mehr geben.*

*Der für die veränderte Funktion der Schulleitungen vielleicht entscheidende Satz in der nebenstehenden Presseerklärung heißt lapidar: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter ... nimmt Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr.“ Welche Aufgaben sind das? Welche Mittel erhält sie oder er, um diese Aufgaben auch wirklich zu erfüllen? Verändert sich tatsächlich der Status der Schulleitungsmitglieder – oder bedeutet dieser Satz nur, dass der Schulaufsicht ein wenig mehr als bisher zugearbeitet werden muss? Auf den ersten Blick scheint der Entwurf einige für Berliner Verhältnisse ziemlich radikale*

Fortsetzung nächste Seite

# Das neue Berliner Schulgesetz

## TEIL II SCHULGESTALTUNG

### Abschnitt I – Selbstgestaltung, Eigenverantwortung, Qualitätssicherung

#### § 7 Grundsätze

(1) Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähige Anstalten des Landes Berlin. Sie können jedoch im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte für das Land Berlin abschließen...

(2) Die Rechtsgeschäfte werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in Vertretung der jeweiligen Schulbehörde abgeschlossen. Die Entscheidungen der Schule werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den in diesem

Gesetz dafür vorgesehenen schulischen Gremien unter Beachtung der personellen, sächlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen zu ihrer Ausführung getroffen.

(3) Jede Schule gestaltet und ordnet im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben eigenverantwortlich. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung aktiv zu unterstützen.

(4) Einstellungen und Umsetzungen der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen werden. Sie oder er kann Verträge abschließen, mit denen

## Dieser Text ist identisch mit der am 19. März öffentlich vorgestellten Fassung!

Personen bestimmte Aufgaben für die Höchstdauer eines Schuljahres übertragen werden. Vertragsverlängerungen und Ausnahmen von der Höchstdauer sind nur mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde zulässig. Diese soll den Schulen auch die Befugnis einräumen, die für diese Verträge erforderlichen Mittel aus den der Schule zugemessenen Personal- und Sachmitteln in Anspruch nehmen zu können.

#### § 8

#### Wirtschaftliches Handeln der Schule

(1) Jede Schule erhält von der für sie zuständigen Schulbehörde die erforderlichen Mittel für die laufende Verwaltung, für die Unterhaltung der Schulgebäude, für die notwendige Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule sowie zur Sicherung von Unterricht und Erziehung und einer kontinuierlichen Verbesserung der Lern- und Lehrbedingungen sowie für außerschulische Kooperationen.

(2) Die Schulbehörden stellen den von ihnen unterhaltenen Schulen die erforderlichen Finanzmittel insbesondere für

- 5 die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie
- 6 kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung...

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Selbstgestaltung und Eigenverantwortung hat jede Schule die Befugnis, die Mittel nach Absatz 2 im Rahmen der Verwaltungsvorschriften selbst zu bewirtschaften. Sie kann ihr zur Verfügung stehende Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen. Einnahmen oder Ausgabenminderungen, die eine Schule durch eigenes Handeln erzielt, verbleiben ihr in voller Höhe...

#### § 9

#### Schulprogramm

(1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und die Grund-

Fortsetzung von S.5

*Regelungen zu enthalten, auch wenn sie nicht bis in die letzte Konsequenz durchdacht wurden: So soll es zwar grundsätzlich die Möglichkeit geben, stärker als bisher auch in pädagogische Prozesse eingreifen zu können, aber die rechtliche Qualität dieser Kompetenz bleibt schwammig. Hier wird eine genaue Prüfung der Formulierungen notwendig sein.*

*Weitere Eckdaten für die Stellung der Schulleitungen ergeben sich aus der stärkeren Rolle der Schulkonferenz (mit der Öffnung für eine Person außerhalb der Schule und ihrem Mitspracherecht bei der Bestellung neuer Schulleitungsmitglieder), aus der verpflichtenden Entwicklung von Schulprogrammen (Profilbildung, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung) und der damit verbundenen internen wie externen Evaluation sowie aus der stärkeren Verantwortung für Sach- und Personalmittel.*

jc

## Das neue Berliner Schulgesetz

sätze ihrer Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfeldes in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen und die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren.

- Ø Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere
- 1 ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung,
  - 2 ihre Umsetzung der Rahmenplanvorgaben zu einem schuleigenen pädagogischen Handlungskonzept,
  - 3 die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und misst, inwieweit sie die selbstgesetzten und vereinbarten Ziele erreicht hat,
  - 4 Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
  - 5 die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 6 den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
  - 7 die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget
- dar....

(5) Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit gemäß § 10 Abs. 2. Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

### § 10

#### Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet, um die Durchführung und den pädagogischen Erfolg der schulischen Arbeit sicherzustellen. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungsstätigkeit, die Schulorganisation, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, in dem Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen

der Evaluation einschließlich von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsmessungen.

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen durchgeführt, die der evaluierten Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule hat der unteren Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vorzulegen...

(5) Die untere Schulaufsichtsbehörde fasst auf der Grundlage der internen und der externen Evaluationsberichte in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre, einen Rechenschaftsbericht über den Entwicklungsstand und die Qualität der öffentlichen Schulen in Berlin. Der Rechenschaftsbericht ist von der obersten Schulaufsichtsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen...

## Hat Böger Angst vor seinem eigenen Schulgesetz?

Der Entwurf ist längst fertig, wird aber dennoch zurückgehalten

Die Winterferien sind vorbei, am heutigen Montag beginnt das zweite Schulhalbjahr. Mit frischer Kraft geht es in die nächste Runde. Ein guter Zeitpunkt, um mit neuem Elan alte Probleme in Angriff zu nehmen. Ein guter Zeitpunkt, um – zum Beispiel das neue Schulgesetz zu diskutieren. Nur leider gibt der Schulsenator seinen Entwurf nicht frei. Völlig offen sei der Zeitpunkt der Veröffentlichung, heißt es offiziell aus seinem Hause. Eine kleinmütige Mitteilung. Längst kursieren in der Stadt Exemplare des Papiers. Der Tagesspiegel hatte schon vor zehn Tagen die Kernpunkte vorgestellt. Spannende Punkte etwa in Bezug auf die neuen Prüfungen nach Klasse 10, auf die neue Selbstständigkeit der Schulen, auf die Qualitätssicherung. Klausur Böger hat keinen Grund, sich des Entwurfs zu schämen, auch wenn er nicht mehr viel Überraschendes bergen – nach so vielen Jahren der Vorbereitung und öffentlichen Aussprache?! Längst sollte das lang ersehnte Papier im Internet veröffentlicht sein, so die einstige Ankündigung des Senators. Dann wurden Monat für Monat neue Termine genannt und wieder aufgehoben. Das alles war nachvollziehbar, denn es geht immerhin darum, Weichen für die kommenden Jahrzehnte zu stellen. Jetzt aber ist alles Entscheidende in der Senatsschulverwaltung abgeklärt. Wenn Schulsenator Böger nun immer noch – mit Hinweis auf den „letzten Feinschliff“ – die Veröffentlichung hinauszögert, ist nur als Zeichen der Schwäche zu verstehen.

Offenbar fürchtet Böger, abermals von seinen eigenen Leuten ins Abseits gestellt zu werden. Nachdem die Fraktion ihn schon in der Frage des Wahlpflichtfachs Religion/Ethik im Regen stehen ließ, fürchtet er nun offenbar, auch von der Partei vorgeführt zu werden: Gut möglich, dass sie den Entwurf auf ihrem Bildungsparteitag im April auseinander nehmen wird. Dies aber wird sie sowieso tun, denn interessierte Bildungsfachleute haben das Papier längst. Sie sind nicht darauf angewiesen, dass es im Internet oder sonstwo erscheint. Wenn die Sozialdemokratie nicht aufhört, ihrem Schulsenator Knüppel zwischen die Beine zu werfen, muss sie sich fragen lassen, warum sie einst das Schulressort beansprucht hat. Jetzt wäre ein guter Zeitpunkt, zwar kein Jahrhundert-, aber doch immerhin ein Vierteljahrhundert-Gesetz auf den Weg zu bringen. Und die SPD sollte nicht vergessen, dass sie nicht mit der PDS, sondern mit der CDU koalitiert, weil es der Wähler im November 1999 so wollte. Böger personifiziert diesen Wählerwillen wie kein Zweiter. Er hat allen Grund, sein Gesetz selbstbewusst auf den Weg durch die Gremien zu bringen. Für Kleinmut gibt es weder einen Grund noch Zeit. **svs**

Der Tagesspiegel v. 19.02.2001

# Das neue Berliner Schulgesetz

## TEIL VI SCHULVERFASSUNG

### Abschnitt I Schulpersonal, Schulleitung

#### § 71 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(4) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit. Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.

(5) Die Lehrkräfte nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Schule und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitbestimmung, Erfahrungsaustausch in den Lehrerkonferenzen sowie durch Teilnahme an der Wahl für die Ausschüsse und die Schulkonferenz wahr.

(6) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig auch in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden...

#### § 73

#### Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

- 1 trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
- 2 sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
- 3 wirkt bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
- 4 entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
- 5 vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

Sie oder er unterbreitet der Schulkonferenz Vorschläge für die nicht der Schule angehörende Person im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5.

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

- 1 die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten sowie der Schulbehörden zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
- 2 für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,

3 die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,

4 mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung und die Arbeitsverwaltung verantwortlichen Stellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie sonstigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schülerinnen und Schüler und der Schule betreffen, zusammen zu arbeiten und die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern...

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet,

- 1 sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
- 2 die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten und

in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulbehörden oder Beschlüssen der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.

### KOMMENTAR

Ein Kamel, weiß der Volksmund, ist ein Pferd, das mehrere politische Gremien durchlaufen hat. Das neue Berliner Schulgesetz hat dieses Schicksal nicht zu befürchten: Es bleibt ein Pferd, und zwar ein ziemlich lahmes. Die Tabus der überkommenen sozialdemokratischen Bildungspolitik bleiben unangetastet, und wo sie doch bröckeln, etwa bei der Frage der Schnellläuferzüge, ändert sich an den abschreckenden Hürden so gut wie nichts. Dort aber, wo sich tatsächlich etwas zu bewegen scheint, weiß kein Mensch, wo das Geld herkommen soll. „Qualitätssicherung“ beispielsweise klingt immer gut. Aber wer stellt die Lehrer und Schulleiter ein, die in der Lage wären, das Wunder einer aussagekräftigen Evaluation zu vollbringen? Wer soll die „verlässlichen“ Öffnungszeiten garantieren? Und das Konzept eines Wahlpflichtunterrichts für die Grundschule dürfte alsbald das Schicksal all der neuen Schönwetterkonzepte der letzten Jahre teilen, die auch nicht funktionieren. Ein Beispiel: Schulleiter in personamot teilen für „Deutsch als Zweitsprache“ gern dauerkranke Kollegen ein, weil ausländische Eltern nicht zu protestieren pflegen. Auf dem Papier ist dann alles in bester Ordnung. Nach dieser Methode ist das gesamte Paket gestrickt. Bögers „Weg in die Zukunft“ führt im Kreis herum. **bm**

Der Tagesspiegel v. 10.02.2001



## Das neue Berliner Schulgesetz

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung...

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr; sie oder er

1. erstellt Berichte über die Bewährung des Personals der Schule,
2. erstellt dienstliche Beurteilungen,
3. ordnet Mehrarbeit an,
4. genehmigt Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen und Dienstreisen sowie Fortbildungsanträge.

### § 74

#### Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulbehörden oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen...

### § 75

#### Eignung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter soll nur bestellt werden, wer Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen kann, die über die Ausbildung für das Lehramt hinausgehen und die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung und Organisation einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und zur Innovation und Weiterentwicklung der Schule, die durch Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen werden können. Bewerberinnen und Bewerber sollen sich an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt haben.

### § 76

#### Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede freie oder frei werdende Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist von der unteren Schulaufsichtsbehörde mit einer Frist von drei Wochen auszuschreiben. Bestandteil der Ausschreibung ist ein Anforderungsprofil, das die Besonderheiten der Schule berücksichtigt.

(2) Die unterer Schulaufsichtsbehörde schlägt im Einvernehmen mit dem für die Schule zuständigen Bezirk der Schulkonferenz die beiden geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber vor. Der Vorschlag kann bei überragender Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf diese oder diesen beschränkt werden...

(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Monats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber vor. Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen, so tritt das Recht zur Stellungnahme an die Stelle der Anhörung.

(4) Die Schulkonferenz schlägt der unteren Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder...

### § 78

#### Erweiterte Schulleitung

(1) Jede Schule, insbesondere jede Oberschule, kann sich auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte eine erweiterte Schulleitung geben.

(2) Die erweiterte Schulleitung nimmt insbesondere die in § 73 Abs. 2 genannten Aufgaben wahr. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet die erweiterte Schulleitung mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die übrigen Rechte und Pflichten nach §§ 73 und 74 bleiben der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbehalten.

(3) Der erweiterten Schulleitung gehören

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
  2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 77 und
  3. bis zu zwei von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Lehrkräfte
- an. Dabei darf die Zahl der nach Satz 1 Nr. 3 gewählten die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht übersteigen.

# Das neue Berliner Schulgesetz

## Abschnitt II – Schulkonferenz

### § 79 Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung...

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 82 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen... Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

### § 80 Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf der Grundlage von Vorschlägen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über

1. Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 8 Abs. 2),
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 9),
3. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 10 Abs. 2)...

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über

7. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 76 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 77 Abs. 1),
10. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über
  - a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
  - b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,
2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie Einrichtungen eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und der vorzeitigen Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,
3. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,
4. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen sowie
5. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen des Bezirks über Schulentwicklungsplanung, Schülerbeförderung, Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen...

### § 81 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters von den übrigen Mitgliedern der Schulkonferenz gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll....

### § 82 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen...

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein...

## Konsequenzen aus Verwaltungsgerichtsurteil zu den Anforderungen an Versetzungszeugnissen gezogen

**++ aktuelles Schreiben des Landesschulamtes (ZS E 7 v. 05.03.2001) mit konkreten Hinweisen für die Behandlung von Klassenarbeiten (s. auch die Darstellung eines entsprechenden Gerichtsurteils auf S. 30 f.) +**

„... Hinsichtlich der im Schulhalbjahr zu schreibenden Klassenarbeiten ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Schulen nicht hinreichend bekannt ist bzw. nicht praktiziert wird, dass die nach AV Klassenarbeiten verbindliche Mindestzahl der Klassenarbeiten auch tatsächlich zu schreiben ist.

Für den Fall, dass die verbindliche Mindestanzahl der einzelnen Klassenarbeiten nicht eingehalten wurde (und zwar bei jedem einzelnen Schüler), fehlt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Berlin an einer genügenden Grundlage für die Beurteilung schriftlicher Leistungen...

Dies hat zur Folge, dass in Fällen, in denen (bei Fächern mit schriftlichen Klassenarbeiten) eine bewertbare schriftliche Leistung fehlt (und sie fehlt grundsätzlich auch, wenn nur eine Klassenarbeit nicht mitgeschrieben wurde), eine Zeugnisnote grundsätzlich nicht gebildet werden kann...

Das bedeutet, dass, wenn ein Schüler eine Klassenarbeit entschuldigt nicht mitgeschrieben hat, in jedem Falle ein Nachschreiben der Klassenarbeit (u.U. sogar im Extremfall mehrmals) zwingend durchzuführen ist. Organisatorische Schwierigkeiten oder Zeitmangel (wegen eventuell anstehender Schulferien) werden vom Gericht grundsätzlich nicht akzeptiert. Ein mögliches Ersetzen einer Klassenarbeit durch zusätzliche Lernerfolgskontrollen, verstärkte Hausarbeitskontrolle oder vermehrte mündliche Abfragen etc. wird vom Gericht ebenfalls nicht akzeptiert...

Zu besonders unliebsamen und misslichen Folgen führt die oben dargestellte Rechtslage dann zudem noch, wenn Schüler unentschuldigt fehlen, die Leistung mit „ungenügend“ bewertet wird und die Vorschriften nach Nr. 2 AV Noten und Zeugnisse nicht beachtet worden sind... Daher muss z.B. um eine Klassenarbeit mit „6“ bewerten zu können, der Schüler zuvor zur Leistungserbringung aufgefordert worden sein (durch Ankündigung), wobei der Schüler tatsächlich anwesend gewesen sein muss bei der Ankündigung ... und die Erteilung der Note „ungenügend“ für eine Klassenarbeit wegen unentschuldigtem Fehlen muss dem Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden sein (schriftlich, Kopie zum Schülerbogen). Ist eines dieser Erfordernisse nicht eingehalten worden, hätte das zur Folge, dass die Note „6“ für die Klassenarbeit auf Grund unentschuldigtem Fehlens nicht hätte vergeben werden dürfen und (da bei unentschuldigtem Fehlen kein Nachschreibetermin vorzusehen ist) somit für diesen Schüler eine Klassenarbeit fehlt... Gerade Schüler bzw. Eltern, die nur sehr nachlässig der Schulpflicht ohne genügende Entschuldigung nachkommen, können daher u.U. die Schulleitung „vorführen“ und so zu einem pädago-

gisch unerwünschten Negativbeispiel in der Schule avancieren und dies ggf. auch noch per Gerichtsentscheidung schriftlich bestätigt bekommen...

Dass in Einzelfällen das u.U. mehrmalige Ansetzen von Nachschreibeterminen zu tatsächlichen und praktischen Schwierigkeiten in der Schulorganisation führt, wird nicht verkannt. Kommt es jedoch zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ist der Fall aber bereits von Anfang an (von wenigen Ausnahmen abgesehen) unrettbar verloren.“

— Anzeige —

**HEINZ WITTLER KG** 

**SCHULEINRICHTUNGEN**

**Ausstellungswände, Bühnen, Computermöbel, Informations-, Wand-, Gestell-, Klapp- und Doppelschiebetafeln, Medienmöbel, Vitrinen, Projektionsflächen, Lichtbildwände...**




- Beratung
- Herstellung
- Lieferung
- Montage
- Reparaturen
- Beschichtungen

**Warmensteinacher Straße 52/54**  
12349 Berlin

**Tel.: 030 / 742 30 76    [www.wittler-kg.de](http://www.wittler-kg.de)**  
**Fax.: 030 / 742 30 11    [info@wittler-kg.de](mailto:info@wittler-kg.de)**

# Sind im Ostteil der Stadt Schulleitungen weniger wert als Lehrkräfte?

Heike Körnig

Wohl kaum, möchten Sie sagen? Eine gute Schule ohne Schulleitung kann doch nicht funktionieren! Was soll also diese Frage? An verschiedenen Stellen haben wir über die derzeitige Rechtsstellung der Schulleitungen in den östlichen Bezirken Berlins berichtet. In allen Gesprächen mit Vertretern der Senatsverwaltungen, des Landesschulamtes, der Fraktionen des Abgeordnetenhauses und auf Bundestagungen des Allgemeinen Schulleitersverbandes Deutschlands (ASD) haben wir dies thematisiert und Veränderungen gefordert. Allseits wurde die Situation als unbefriedigend eingestuft. Wer nun aber glaubt, dass diese Einschätzungen zu Veränderungen geführt haben, der irrt!

Aus der Sicht der Schulleitungsmitglieder, die teilweise seit mehr als 10 Jahren in ihren Schulen engagierte Arbeit leisten und mit ihren Schulen in einer Vielzahl von Schulversuchen eingebunden sind, stellt sich die Situation weiter wie folgt dar:

Immer noch sind Schulleiterinnen und Schulleiter nur mit der Wahrnehmung der Funktionsaufgaben beauftragt und erhalten bestenfalls eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage – jedenfalls dann, wenn sie schon **vor dem 1. Juli 1995** ausdrücklich damit beauftragt wurden. Wer zwar die Arbeit kommissarisch getan hat, vielleicht sogar schon seit 1990, aber dummerweise erst **nach** dem Stichtag beauftragt wurde, erhält nicht einmal diese Zulage. Selbst wer eine offizielle Beauftragung vorweisen kann, hat keinen **Rechtsanspruch** darauf, die seit vielen Jahren ausgeübte Tätigkeit fortzuführen, wenn die bisher geleitete Schule etwa wegen Schülermangels geschlossen werden muss. Ob diese Kolleginnen und Kollegen auf eine freie Funktionsstelle umgesetzt werden, liegt am Wohlwollen der zuständigen Schulaufsichtsbeamten und ist in der Regel mit kräftigem Klinkenputzen verbunden. In mehreren der IBS bekannten Fällen hat es erst gar keine Beauftragung gegeben, so dass die Funktionsaufgaben nur kommissarisch wahrgenommen wurden und bei Schließung der Schule keine

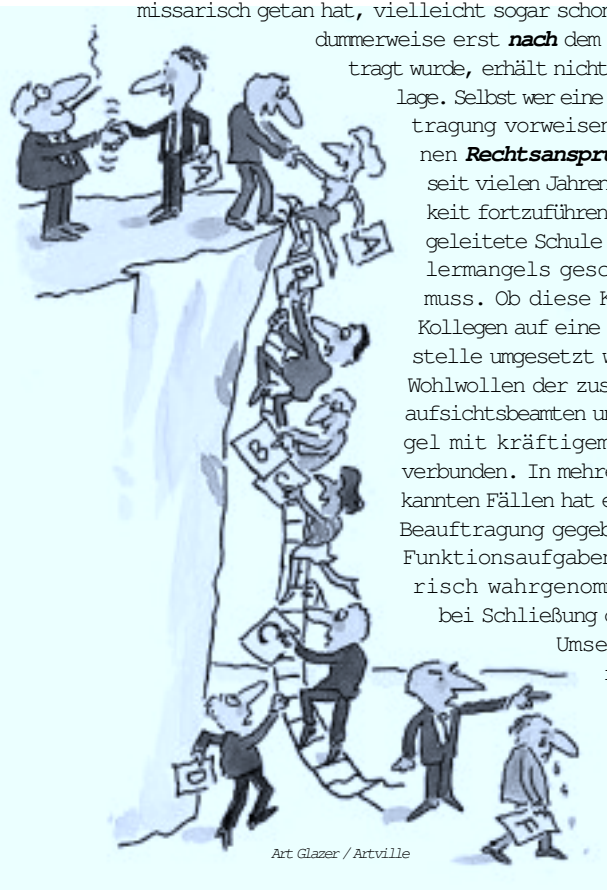
Umsetzung auf eine freie Funktionsstelle erfolgte. Und den wenigsten, die nicht selbst betroffen sind, dürfte bekannt sein, dass

sich eine Beförderung in das seit Jahren ausgeübte Amt nach der geltenden Rechtslage noch bis zum Schuljahr 2004/05 hinziehen kann.

Im Juni des letzten Jahres hat die IBS nach einem Vorstandsgespräch mit dem Senator für Schule, Jugend und Sport die wesentlichen Fragen schriftlich wiederholt. Dies geschah auf Bitten der Vertreter der Senatsverwaltung, damit eine intensive Prüfung erfolgen könne (vgl. das Schreiben des IBS-Vorsitzenden an die Referentin des Senators, Frau Dr. Angelika Knubbertz, Dok. 1). In der Zwischenzeit haben wir am Rande der Herbsttagung lediglich die für die Senatsschulverwaltung gedachte schriftliche Stellungnahme des Landesschulamtes zur Kenntnis bekommen (s. Dok. 3) – verunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die IBS noch eine direkte Antwort erhalten werde.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Senat bereits beschlossen (am 22. August 2000), das Wartejahr nach dem Haushaltsstrukturgesetz nicht zusätzlich zu verlangen, sondern auf die bisherigen Wartezeiten anzurechnen. Damit, so hofften wir, käme nun endlich Bewegung in die Angelegenheit. Wir forderten deshalb eine schnelle und unbürokratische Umsetzung – nicht ohne auf die vom Landesschulrat am 22. Juni 1999 versprochene Initiative Bezug zu nehmen (vgl. mein Schreiben v. 22.10.2000, Dok. 2).

In seiner sehr allgemein gehaltenen Antwort (vgl. Dok. 4) verwies Hans-Jürgen Pokall auf „entsprechende Presseverlautbarungen und Veröffentlichungen“, durch die inzwischen „allseits Klarheit“ herrschen sollte. Uns allerdings war völlig unklar, welche Verlautbarungen der Landesschulrat meinen könnte – wie die IBS im Nachhinein feststellen musste, gab es sie nicht, jedenfalls nicht aus der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport. Vielmehr schien es, als sei das Problem den Verantwortlichen gar nicht hinreichend bekannt. Dies bestätigte auch ein Telefonat mit dem Landesschulrat am Vorabend der letzten Herbsttagung, in dem er der IBS zu erklären versuchte, dass der Senatsbeschluss gar nicht auf die Beförderung in das wahrgenommene Funktionsamt zuträfe. Erstaunt musste er allerdings feststellen, dass die IBS bereits



entsprechende Informationen zusammengetragen hatte... Zur Ungleichbehandlung von Schulleitungsmitgliedern gegenüber Lehrkräften unterer Klassen, die ohne neuerliche dienstliche Beurteilung in einem Rutsch massenhaft befördert wurden, machte er keinerlei Aussagen.

Am Rande der Herbsttagung ergriff die IBS die Gelegenheit, den Senator für Schule, Jugend und Sport, Klaus Böger, direkt auf das Problem anzusprechen. Äußerst erstaunt mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass er den Senatsbeschluss nach drei Monaten immer noch nicht kannte (er war zur Zeit der Beschlussfassung in Urlaub); genauso wenig wusste er von der Rechtsstellung der Schulleitungen in den neuen Bundesländern. Er bat die IBS, ihm dieses Material zusammenzustellen. Dies geschah umgehend am 21. November (vgl. Dok. 5) – vier Monate später steht eine Reaktion der Senatsverwaltung immer noch aus.

Offensichtlich gibt es Wichtigeres: Da müssen Fototermine wahrgenommen, das Sechstagerennen eröffnet, Freikarten für „Holiday on Ice“ verteilt, Vereinbarungen unterzeichnet oder Sportclubs besucht werden. Für diejenigen, die die Schulen, in denen „der Grundstock für ein leistungsfähiges Bildungssystem gelegt wird“ (Klaus Böger auf seiner Homepage) leiten, für diejenigen, die die „ehrgeizigste Aufgabe, vor der wir stehen“ (ebd.) – nämlich die qualitative Weiterentwicklung der Schule – zu organisieren haben, bleibt da wenig Zeit.

Vor allem im Ostteil unserer Stadt ist ihre Situation nach wie vor unbefriedigend, wird ihre Arbeit immer noch nicht richtig anerkannt, stehen die notwendigen Beförderungen aus, sollen die Fähigkeiten trotz jahrelanger Wahrnehmung der Aufgaben und mehrerer einschlägiger Beurteilungen erneut in Form einer dienstlichen Beurteilung nachgewiesen werden. Sind die Schulleitungen dort weniger wert? Schweigen und Untätigkeit ist auch eine Antwort!

## Dokumentation

Schreiben des IBS-Vorsitzenden  
an die Referentin des Senators,  
Frau Dr. Angelika Knubbertz,  
vom Juni 2000

### INTERESSENVERTRETUNG BERLINER SCHULLEITER E.V.

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterverbände Deutschlands - ASD -  
- Verband deutscher Schulleitungen e.V. -

# IBS

Interessenvertretung Berliner Schulleiter e.V. (IBS)  
Heinz Winkler, Fontanepromenade 10, 10967 Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport  
SenPäd – Dr. Angelika Knubbertz

Beuthstraße 6-8  
10117 Berlin

Vorsitzender

Heinz Winkler

Fontanepromenade 10  
10967 Berlin

☎ (030) 6 93 52 84 (p)

80 91 25 87 (d)

Fax (030) 6 93 52 55 (p)

Ihr Zeichen                      Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen                      Datum      Juni 2000

Sehr geehrte Frau Dr. Knubbertz,

im Verlauf des Gesprächs von Vorstandsmitgliedern der IBS mit Ihnen und Herrn Senator Böger wurden u.a. folgende Probleme aufgeworfen:

Schulleiterinnen und Schulleiter im Ostteil der Stadt, die seit 10 Jahren mit der Schulleitung beauftragt sind, werden zur Bestellung in das Amt der Rektorin / des Rektors nunmehr zum fünften Mal durch die Schulaufsicht dienstlich beurteilt. Diese Überprüfungen waren immer auf die Position als Schulleiter ausgerichtet und bescheinigten dem heute betroffenen Personenkreis die Anerkennung der Leistungen im Bereich der Schulleitung. Zur Zeit müssen wir feststellen, dass ein großer Teil der Lehrerinnen und Lehrer, die zur Verbeamtung auf Lebenszeit vorgesehen sind, nicht mehr dienstlich überprüft wird.

Im Sinne der Gleichbehandlung regen wir an, das erneute Überprüfungsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter für die Personen auszusetzen, die seit vielen Jahren zweifelsfrei ihre Befähigung zur Schulleitung nachgewiesen haben.

Weiterhin regen wir an, freiwerdende Schulleiterstellen in angemessener Form zu veröffentlichen. Dies ist für die Schulleiterinnen und Schulleiter wichtig, deren Schulen wegen der zurückgegangenen Schülerzahlen geschlossen werden müssen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die IBS ihre diesjährige Herbsttagung am 21. November 2000 durchführt. Wir sind sehr daran interessiert, dass Herr Senator Böger an diesem Tag zu den Schulleiterinnen und Schulleitern spricht. Hinsichtlich des Zeitrahmens richten wir uns nach den Möglichkeiten des Herrn Senator. Eine gesonderte Einladung an Herrn Böger und Sie verschicken wir noch vor den Sommerferien.

Für das angenehme Gespräch mit Ihnen und Herrn Senator Böger bedanke ich mich herzlich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



H. Winkler  
Vorsitzender

Dokumentation: Schriftwechsel zur Rechtsstellung der Schulleitung

**INTERESSENVERTRETUNG BERLINER SCHULLEITER E.V.**

Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterverbände Deutschlands - ASD -  
- Verband deutscher Schulleitungen e.V. -



Interessenvertretung Berliner Schulleiter e.V. (IBS)  
Heike Körnig, Grevesmühlener Str. 10, 13059 Berlin

Landesschulrat Hans-Jürgen Pokall  
Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport  
Beuthstraße 6-8

10117 BERLIN

per Fax: 90 26 50 23

Stellv. Vorsitzende

Heike Körnig  
Grevesmühlener Str. 10  
13059 Berlin

☎ (030) 92 09 42 16 (p)  
92 40 37 21 (d)

Fax (030) 92 09 42 16 (p)  
e-mail: IBS-Koernig@t-online.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			22. Oktober 2000

**Beförderung der Schulleitungsmitglieder**  
Hier: Senatsbeschluss vom 22.08.00

Sehr geehrter Herr Pokall,

auf unserer Veranstaltung vom 22. Juni letzten Jahres haben Sie Vertretern von Schulleitungen aus den östlichen Bezirken zugesagt, sich für die Aussetzung des haushaltsrechtlichen Wartejahres einzusetzen, damit die unerträglich lange Zeit der statusrechtlichen Ungleichstellung von Schulleitungen in dem östlichen und dem westlichen Teil der Stadt (man möchte diese Bezeichnungen mehr als 10 Jahre nach der Wende eigentlich gar nicht mehr verwenden) für diese Schulleitungsmitglieder wenigstens etwas verkürzt wird. Nachdem wir nun mehr als ein Jahr diesbezüglich nichts mehr vernehmen konnten, mussten wir annehmen, dass Ihr Ansinnen gescheitert ist.

Jetzt erreichte uns allerdings ein Informationsschreiben des Tempelhofer Personalrates der Lehrer/innen und Erzieher/innen in dem allen Kolleginnen und Kollegen, die auf die Beförderung von A11 nach A12 warten und den entsprechenden Angestellten mit Bewährungsfeststellung mitgeteilt wird, dass der Senat von Berlin am 22.08. diesen Jahres beschlossen hat, dass das sogenannte Wartejahr nach dem Haushaltsstrukturgesetz nicht mehr zusätzlich abgewartet werden muss, sondern auf andere Wartezeiten angerechnet wird. Als Quelle wird auf SenInn, Protokolle der Senatsitzung vom 22. August 2000 betreffs Beförderungsregelungen im Land Berlin, Abs.1 verwiesen.

Dass die zahlenmäßig kleine Gruppe der Schulleitungsmitglieder, die auch noch unpopuläre Entscheidungen zu treffen hat, bei den Personalräten keine große Lobby hat ist allgemein bekannt. Dass aber Schulleitungsmitglieder dann sowohl von der Senatsverwaltung nicht informiert werden und als auch dass ein entsprechend schnellerer Abschluss der Zeit, in der sie aus dem beamtenrechtlichen Status eines Lehrers die Funktionsaufgaben wahrnehmen, trotz des Beschlusses des Senats nach wie vor nicht in Sicht scheint, macht betroffen!

Nun werden auch noch die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen, die Kolleginnen und Kollegen schneller von der A11 in die A12 zu befördern und dabei erneut auf die förmliche dienstliche Beurteilung zu verzichten, wie bereits in mehreren Fällen geschehen. Gerade dieser

Personenkreis ist in zahlenmäßig großen Maße auch schon in den Genuss der Verkürzung der Probezeit zur Verbeamtung als Lehrer gekommen, bräuhle bereits aus diesem Anlass vielfach keine förmliche dienstliche Beurteilung mehr absolvieren. Andererseits hat aber ein nicht kleiner Kreis dieser Kolleginnen und Kollegen keine dienstliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Unterrichtsstunde in der Klassenstufe 5/6 absolviert. Es genügt lediglich das Absitzen der geforderten sogenannten (\*)-Fortbildungen.

Da drängt sich doch die Frage auf, welche Stellung den Schulleitungsmitgliedern in den östlichen Bezirken beigemessen wird! Gerade sie sind in den wenigsten Fällen in den Genuss der Verkürzung der Probezeit zur Verbeamtung als Lehrer gekommen, weil entsprechende Regelungen vielfach zu spät getroffen worden sind. Und sie haben natürlich ihre förmliche dienstliche Beurteilung absolviert. Gegenwärtig haben sie in vielen Fällen die laufbahnrechtliche Wartezeit bereits absolviert und befinden sich nunmehr im haushaltsrechtlichen Wartejahr. Die Notwendigkeit der dienstlichen Beurteilung für Beförderung in den dem wahrgenommenen Funktionsamt entsprechenden Status wurde bereits mehrfach, auch von Ihnen zu o.g. Veranstaltung, bestätigt. Und das, obgleich die Schulleitungsmitglieder in der Regel bereits 3 - 4 dienstliche Beurteilungen in ihrer Funktion absolviert haben (Bewährungsfeststellung, Bewerbungsverfahren für die nachträglich ausgeschriebenen Funktionsstellen, Verbeamtung zum Lehrer auf Probe, Verbeamtung zum Lehrer auf Lebenszeit). Funktionsbezogene Fortbildungen mussten ebenfalls nachgewiesen werden.

Für die meisten Schulleitungsmitglieder aus den östlichen Bezirken würde bei der zügigen Beförderung unter Anrechnung des Wartejahres nach Haushaltsstrukturgesetz auf andere Wartezeiten nicht mal eine sofortige finanzielle Mehrbelastung des Landes Berlin entstehen. Wohl aber wäre dies eine überfällige Anerkennung der besonderen Arbeit, die gerade die Schulleitungen in der Umgestaltung der Schullandschaft geleistet haben!

Wie Sie wissen, nehmen die Schulleitungsmitglieder, die erst nach dem 01.07.95 beauftragt worden sind, ihre Funktion ohne jeden finanziellen Ausgleich bei derzeit 86,5% der Bezüge eines Lehrers ohne Funktionszulagen und -verantwortung aus den westlichen Bezirken der Stadt wahr. Für diese Gruppe der Schulleitungsmitglieder wäre eine zügige Beförderung unter Anrechnung des Wartejahres nach Haushaltsstrukturgesetz auf andere Wartezeiten zwar für das Land Berlin mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden. Dennoch ist eine Anerkennung der geleisteten Arbeit auch hier überfällig!

Bei der Beförderung von A11 nach A12 entstehen dagegen in jedem Fall sofortige finanzielle Mehrbelastungen für das Land Berlin.

Im Gegensatz zu den Schulleitungsmitgliedern dürfen übrigens die Lehrer unterer Klassen, die jetzt zügig unter Anrechnung des Wartejahres nach Haushaltsstrukturgesetz auf andere Wartezeiten befördert werden sollen, in der Vergangenheit nur mit weniger als 50% ihres Unterrichts in den Klassen 5 und 6 eingesetzt werden. Der Schulleitern liegt der Anteil der Schulleitungstätigkeit deutlich über der 50%-Grenze im Vergleich zum regulären Unterricht eines vergleichbaren Lehrers.

Wir erwarten daher die umgehende Anwendung des o.g. Beschlusses auf alle in Frage kommenden Schulleitungsmitglieder ohne weitere Formalien.

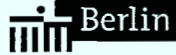
Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle: c/o Heike Körnig,  
Grevesmühlener Straße 10, 13059 Berlin  
Telefon / Fax (030) 92 094 216  
e-mail: IBS-Koernig@t-online.de

Bankverbindung: Konto 269 215-102  
bei Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
internet: <http://www.schulleitungsverbaende.de/ibs/ibs.htm>

erinnen und Schulleiter in den östlichen Bezirken der Stadt

Landesschulamt



Landesschulamt Berlin - IV D 2 - Beuthstr. 6 - 8, D-10117 Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport

- SenPäd -

Dienstgebäude:  
Beuthstr. 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte  
Zimmer: 5096  
Telefon: 9026-6731  
Telefax: (030) 9026-6909  
eMail: info@LSA.verwalt-berlin.de  
Vermittlung: (030) -9026-7  
intern: 926-6731  
Bearbeiter/in: Frau Stürzbecher  
Gesch.Z.: IV D 2  
(bei Ankennt bitte angeben)  
Datum: November 00

**Betr.:** Ihre Bitte um Stellungnahme zu dem Schreiben der Interessenvertreter der Berliner Schulleiter e.V. vom Juni 2000 (Eingang LSA 30.10.2000)

Der übliche berufliche Werdegang eines Schulleiters aus dem ehemaligen Ostteil der Stadt nach der Wende, ist, bezogen auf das Erfordernis der Dienstlichen Beurteilung (DB), folgender:

1. Gutachtliche Stellungnahme (erforderlich für Laufbahnbefähigung aller Lehrkräfte, endet ohne Note - das ist keine DB, sie wurde aber subjektiv so empfunden)
2. DB anlässlich der Bewerbung zum Schulleiter (benotet, grundsätzlich erforderlich - § 2 Nr. 4 AV-Lehrerbeurteilung)
3. DB zum Ende der Probezeit, vor Verbeamtung auf Lebenszeit (benotet, grundsätzlich erforderlich - § 2 Nr. 1 und 3 AV-Lehrerbeurteilung)
4. DB vor Übertragung eines höherwertigen Amtes (grundsätzlich erforderlich, wird aber häufig nicht gemacht, wenn die DB für die Bewerbung noch nicht so alt ist - § 2 Nr. 5 AV-Lehrerbeurteilung)
5. DB vor Verleihung des Beförderungsamtes (benotet - grundsätzlich erforderlich - § 2 Nr. 5 AV-Lehrerbeurteilung)

Nur für die Zeit vom 11.02. bis 31.12.99 war keine DB für die Verbeamtung auf Lebenszeit erforderlich (Rundschreiben SenSJS 1 Nr. 2/1999). Dies war der Unmöglichkeit der Erstellung von 5300 DB's in einem Jahr geschuldet (erforderlich für die 5300 im Dezember 1996 ins Beamtenverhältnis berufenen Lehrkräfte).

Wenn die Erstellung einer DB in den besonderen Fällen der Schulleitungen/Ost nicht gewünscht wird, sollte die AV-Lehrerbeurteilung geändert werden (ggf. auch durch zeitlich begrenztes Rundschreiben). Ein Schulleiter/West benötigt zwar genauso viele DB's vor Beförderung. In der Regel erstreckt sich dies aber über einen längeren Zeitraum

Wir erlauben uns die Anmerkung, dass die Lehrkräfte/Ost, wegen der Anrechnung ihrer bereits erbrachten Schulleitungstätigkeit, nicht nach § 10a Landesbeamtengesetz ihre Führungsposition erst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen bekommen.

Freie und besetzbare Stellen werden im Amtsblatt ausgeschrieben.

Pieper

Verkehrsmitteln:  
U Linie 2 (Spittelmarkt)  
U Linie 142 (U Bahnhof Spittelmarkt)  
Internet: <http://www.lsa-online.de/sonst/LSA-Berlin>

Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag und  
Freitag 9-12 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte an die Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
Kontokorrent: 100 100 10  
S 100  
S 919 200 800  
S 980 000 100  
10 001 523

Geldinstitut: Sparkassen  
Postbank Berlin  
Berliner Spark.  
Landesbank Berlin  
Landesrentbank

**Dokument 3:** Stellungnahme des Landesschulamtes zum IBS-Schreiben v. 22.10.2000 an den Landesschulrat

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport



at  
Pokall

und Sport, Beuthstraße 6 - 8, 10117 Berlin

ter e.V.  
ig  
r Str. 10

Beuthstraße 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte

Verkehrsverbindungen:  
U Spittelmarkt, Bus 142

Geschäftszeichen

LSR

Bearbeiter

51 25

Zimmer

(0 30) 90 26-57 21

Vermittlung intern

(0 30) 90 26-7 (9)26

Fax

+49 (30) 90 26 50 23

eMail

Poststelle

@SenSJS.Verwalt-Berlin.de

Internet

[www.sensjs.berlin.de](http://www.sensjs.berlin.de)

Datum

8. November 2000

Sehr geehrte Frau Körnig,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2000, in dem Sie anfragen, ob auch bei den Beförderungen von Schulleitungsmitgliedern die Einbeziehung des haushaltsrechtlichen Wartejahres in die üblichen Wartezeiten erfolgen wird.

In der Zwischenzeit habe ich mich deshalb nicht mehr gemeldet, weil ich davon ausgegangen war, daß durch entsprechende Presseverlautbarungen und Veröffentlichungen allseits Klarheit herrscht.

Dennoch nehme ich gerade Ihr Schreiben zum Anlaß, um noch einmal zu betonen, daß durch den Beschluß des Senats vom 22.8.2000 für alle Beförderungen - also auch für Schulleitungsmitglieder - nicht einfach die Aufsummierung der Wartejahre erfolgt, sondern zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die endgültige Beförderung auch ausgesprochen wird.

Sollte aus Ihrer Sicht an irgendeiner Stelle doch etwas anderes Ihnen zu Ohren kommen, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis dankbar.

Mit freundlichem Gruß

**Dokument 4:** Antwort des Landesschulrates auf das IBS-Schreiben v. 22.10.2000





## Schulleitungen und Schulleiter in den östlichen Bezirken der Stadt

Verbeamtung auf Probe); dies geschieht, obgleich diese Lehrkräfte als Beförderungsvoraussetzung entsprechend Rundschreibenregelung lediglich das „Absitzen von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen“ zu erbringen haben, sie u.U. noch keine Tätigkeit in der höherwertigen Aufgabe (Unterricht in den Klassen 5/6) erbracht haben und in den seltensten Fällen in diesem Tätigkeitsbereich beurteilt worden sind

- der Senatsbeschluss vom 22.08.00 hebt bei der Beförderung nach § 15 Laufbahnverordnung die formale Addition von laufbahnrechtlichen Wartezeiten und haushaltrechtlichen Wartezeiten auf; da Schulleitungsmitglieder entsprechend § 25 Schullaufbahnverordnung laufbahnrechtliche Dienstzeiten zu erbringen hatten, findet dieser Senatsbeschluss auf sie keine Anwendung, sie haben somit zusätzlich das haushaltsrechtliche Wartejahr bisher uneingeschränkt zu erfüllen

⇒ Vergleich der Rahmenbedingungen für Schulleitungen Ost und Schulleitungen West:

- grundsätzlich findet zwar für Schulleitungen aus beiden Teilen der Stadt die gleiche Rechtsgrundlage Anwendung (wie z.B. auch bei Lehrkräften, nur dass hier für den Bereich Lehrkräfte Ost nicht unwesentliche Sonderregelungen erreicht werden konnten)
- ein Schulleitungsmitglied West ist allerdings bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung anlässlich der Bewerbung für die Funktionsstelle in der Regel nicht bzw. u.U. kürzere Zeit kommissarisch mit der Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben betraut; ein Schulleitungsmitglied Ost hat dagegen in der Regel sowohl im Rahmen der Feststellung der Laufbahnbefähigung, als auch im Rahmen der Verbeamtung auf Probe und der Verbeamtung auf Lebenszeit, in ungünstigen Fällen zusätzlich auch noch anlässlich der Bewerbung zum Schulleiter / stellvertretenden Schulleiter seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben nachgewiesen

Aus diesen Gründen fordert die IBS vehement, dass endlich auch für die Schulleitungsmitglieder Ost, eine Sonderregelung ergeht, wonach nach einer langjährigen Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben im einheitlichen Schulsystem seit dem 01.09.91 eine umgehende Beförderung in das der wahrgenommenen Aufgabe entsprechende Amt realisiert wird.

Mit einem solchen Schritt wäre mehr als 10 Jahre nach der Wende nicht nur ein deutlicher Schritt im Sinne der Einheit der Stadt getan, sondern auch eine Anerkennung der besonderen Leistungen der Schulleitungen im Aufbau und in der Gestaltung des einheitlichen Schulsystems der Stadt gegeben. Waren doch Schulleitungen Ost in der Anfangsjahren in besonderem Maße Initiatoren, Motivatoren und Multiplikatoren bei der Umsetzung des neuen Schulsystems und aller damit verbundenen rechtlichen Änderungen. Dass sie auch heute diesem Anspruch gerecht werden, beweist die Fülle an Schulversuchen und pädagogischem Engagement in diesem Teil der Stadt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Ulrike Götze*



Schulleitungen ins Amt befördert



Schulleitungen ins Amt befördert

## LEHRERMANGEL

# Ein Königreich für einen Lehrer

**Aus dem Nichts taucht ein neuer Schrecken auf im Land der Schulmisere: Lehrermangel. Jetzt jagen die Kultusminister einander Pädagogen ab.**

Poland Kirbach / Martin Spiewak

**E**in Absturz ins Bodenlose geht auch an einem hartgesottene(n) Politiker wie Klaus Böger nicht spurlos vorbei. Müde sieht er aus, um die Augen haben sich dunkle Ringe gelegt. Er saugt an seinem Zigarillo: „Ja, es schmerzt, als Buhmann hingestellt zu werden“ – ganz besonders, wenn man früher *everybody's darling* war. Als SPD-Fraktionschef im Berliner Abgeordnetenhaus gewöhnte sich Böger an Spitzenwerte bei Meinungsumfragen, führte manchmal sogar die Beliebtheitsskala Berliner Politiker an. Doch seit er vor gut einem Jahr auf den Posten des Schulsenators wechselte, ist sein Renommee gesunken und nun dahin. Bei der jüngsten Umfrage landete er auf dem letzten Platz. Er kennt den Grund: „Ich werde mit dem derzeitigen Stand des Berliner Bildungssystems identifiziert.“

Der ist so miserabel wie Bögers Umfragewerte: Viele Schulen der Hauptstadt sind marode; die Lehrerschaft ist überaltert und dauernd krank, Fehlstunden in vielen Berliner Klassen sind bereits eine feste Größe im Stundenplan. Linke Lehrergewerkschafter verbünden sich mit konservativen Bildungsbürgern gegen die Sparpolitik des Senats und machen ihrem Unmut mit Sternmärschen auf das rote Rathaus Luft. „Böger, Berlins Schüler werden immer blöder“, musste der Schulsenator auf Transparenten vor seinem Fenster lesen.

Böger kennt solche Parolen, an die Schulmisere scheinen sich die Kultusminister gewöhnt zu haben. Doch mit einem Mal tauchen Engpässe auf, die als überwunden galten. Neue Lehrer, mehr Lehrer, lautet die heftige Forderung – die Böger nicht erfüllen wird. Nicht nur, weil das Geld fehlt. Auch Lehrer fehlen. Jahrelang schob Berlin einen Berg arbeitsloser Lehrer vor sich her. Jetzt werden sie gebraucht. Und plötzlich sind sie nicht mehr da. Scheinbar über Nacht mangelt es an Lehrern – in Berlin wie auch anderswo in Deutschland.

Es mangelt an Lehrern? Fast zwei Jahrzehnte gab es doch nur eine Wahrheit: Wir haben zu viele davon. Das Lehramtsstudium galt als so teuer wie sichere Anwärterphase auf Arbeitslosigkeit oder Umschulung – der Taxi fahrende Deutschlehrer ist längst zum Klischee geworden. Und nun herrscht plötzlich Lehrermangel?

Zurzeit gibt es beides, den Mangel und den Überfluss. Nach Schätzungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) haben 30 000 ausgebildete Pädagogen in Deutschland keinen Job, jedenfalls nicht an einer Schule. Gleichzeitig jedoch suchen Berufsschulen und Einrichtungen für Lernbehinderte seit langem händeringend Lehrernachwuchs. Schon heute müssen Lehrer, die eigentlich ein anderes Fach studiert haben, so genannte Randfächer wie Musik und Religion abdecken. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise werden bereits 80 Prozent der Musikstunden fachfremd erteilt. Im vergangenen Jahr griff der Mangel dann auf die Naturwissenschaften über. Und selbst Massenfächer wie Englisch oder Deutsch sind plötzlich von Auszehrung bedroht.

Eine fünftägige bundesweite Telefonaktion wurde gestartet, bis die Hamburger Schulbehörde vor Weihnachten einen Lehrer für Mathematik und Physik fand. Das „Bildungsland Hessen“ (Eigenwerbung) geht die Sache professioneller an und wildert mithilfe von Plakaten und überregionalen Zeitungsanzeigen in anderen Bundesländern, um den eigenen Nachwuchsbedarf zu decken. Damit hebt die Regierung in Wiesbaden eine alte Regel aus den Zeiten des Überflusses aus, die da hieß: Lehrer, bleib auf deiner Scholle. Wer sich als Lehrer in einem anderen Bundesland bewarb, wurde lange Zeit „von vornherein aussortiert“. Als Beamter konnte man nur im Tausch die Landesgrenzen überspringen.

Bildungspolitik ist wieder in „*Flucht nach Berlin*“ überschrieben der Tagesspiegel am 24. Februar einen Artikel, in dem über die Abwanderung Brandenburger Lehrerinnen und Lehrer berichtet wurde – „*der Arbeitsmarkt ist leergefegt*“.

Wenn man in Berlin und Brandenburg noch – wohl erfolglos – versucht, dieser Entwicklung durch ein gemeinsames Abkommen gegen die Lehrerabwerbung Herr zu werden, so hat man in anderen Bundesländern deutlich weniger Skrupel bei dem Versuch, Pädagogen in die eigenen Schulen zu holen.

Im Januar berichtete die Wochenzeitung DIE ZEIT in einem ausführlichen Dossier über diese Entwicklung. Wir danken dem Verlag und den Autoren für die Genehmigung, zwei der Aufsätze gekürzt nachdrucken zu dürfen. jac

„Da sterben ganze Kollegien aus“, klagt ein Schulleiter

Nun hat Hessens Schulministerin Karin Wolff (CDU) der „mittelalterlichen Schollenbindung“ ein Ende gesetzt. Täglich stelle man neue Schulkräfte als Beamte ein – selbst dann, wenn die Lehrer als Aushilfskräfte in anderen Bundesländern unter Vertrag stehen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) verurteilte die Abwerbekampagne. Die nordrhein-westfälische Bildungsministerin Gabriele Behler (SPD) spricht von „Wildwest-Methoden“ und schießt zurück: mit eigenen Lehrersuchappellen in Frankfurter Zeitungen.

Die Politik hat die Bildung wiederentdeckt und schielt auf gute Noten beim Wähler. Hessens Ministerpräsident Roland Koch hatte den Missstand als Erster aufgespießt. Er versprach den Eltern im Wahlkampf vor zwei Jahren eine Unterrichtsgarantie: Keine einzige Stunde sollte mehr ausfallen. Dafür will die Landesregierung in drei Jahren 2300 zusätzliche Lehrer einstellen.

Das Versprechen hat den Länderkrieg um junge Lehrer zusätzlich angeheizt. Drei bis vier Seiten umfasste der Stellen teil für Lehrer des *Hessischen Amtsblattes* in den vergangenen Jahren. In der neuesten Ausgabe ist er 140 Seiten stark. Noch beschränkt sich die Suche nur auf Mangelfächer. Geografie oder Sportlehrer haben nach wie vor weder in Hessen noch in Nordrhein-Westfalen große Chancen. Doch schon bald dürfte das Lehrdefizit zum fächerübergreifenden Problem werden. Das mittlere Alter deutscher Schulmeister liegt bei 47 Jahren, jeder fünfte ist älter als 55 – und wird sich in den kommenden Jahren in die (Früh-)Pension verabschieden. Eine Lehrergeneration tritt komplett ab. „Da sterben ganze Kollegien aus“, prophezeit ein hessischer Schulleiter. Das wäre nicht weiter schlimm, gäbe es entsprechend viele Junglehrer. Doch das Gegenteil ist der Fall: Die Zahl der Studenten in den pädagogischen Seminaren geht seit langem drastisch zurück. „Von 2005 an könnte es dramatisch werden“, warnt der Bildungsexperte Klaus Klemm von der Universität Es sen.

Die ungünstige Altersverteilung in deutschen Schulen, eine kurzfristige Einstellungspolitik der Kultusbehörden sowie die Räuberei von Wirtschaft und Industrie unter Jungpädagogen mit technischem und naturwissenschaftlichem Schwerpunkt: Die Lehrerrücke hat viele Ursachen, und sie droht von Jahr zu Jahr weiter aufzureißen. Zu spät kommt der Aufruf des Bremer Schulsenators Willi Lemke, die Abiturienten mögen doch bitte den Lehrerberuf ergreifen. „Egal, was die Kultusminister jetzt unternehmen: Es gibt so schnell keine neuen Lehrer“, sagt Martin Fischer, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Oberstudiendirektoren. Er sieht eine neue „Bildungskatastrophe“ auf die Republik zurollen.

Für viele Eltern, Experten und Politiker ist sie schon da. Längst gehören aufsässige Kinder im Unterricht und gewalttätige Jugendliche auf dem Pausenhof zum Schulalltag. Eltern klagen über Unterrichtsausfall und fehlende technische Ausrüstung in den Schulen. „Man hat das Gefühl, Schule ist nicht mehr

## Wenn der Wahnsinn Schule macht

Wer neue Lehrer einstellen will, bleibt im bürokratischen Gestrüpp hängen. Ein Erfahrungsbericht

Von Friedrich Mahlmann

*Seit einem halben Jahr gehört das Wort Lehrerarbeitslosigkeit nicht mehr zu meinem Vokabular. So lange nämlich beobachte ich einen Kollegen – weiß Gott kein Greenhorn, Direktor eines Gymnasiums in bester Lage – bei der Suche nach einer Lehrerin beziehungsweise einem Lehrer für seine Schule. Genau gesagt sucht natürlich die Schulaufsichtsbehörde, was eigentlich schon alles sagt. Doch dazu später.*

*Zunächst tun wir einfach mal so, als gäbe es den gesunden Menschenverstand auch im öffentlichen Dienst, und fragen: Warum werden Lehrer eigentlich nur zu Beginn eines Schuljahres – im Ausnahmefall zu Beginn eines Schulhalbjahres – eingestellt? Krank dagegen werden Lehrer auch zwischen durch, pensioniert ebenfalls, und wenn sie weiblich sind, fragt die Mitterschaft auch nicht nach dem Dienstplan. Nichtsdestotrotz sagen die Politiker: Unterrichtsausfall gibt es nicht!*

*Lehrer werden nach zwei Methoden eingestellt: „schulscharf“ oder aus der „Liste“. Alternative eins (gemeint ist das genau auf die Bedürfnisse der Schule zugeschnittene Lehrerprofil) könnte als Unwort des Jahres 2000 durchgehen, gilt jedoch als der große Schlager, weil die Illusion einer selbst verwalteten Schule geschaffen wird. Doch Vorsicht: Zwar kann die Schule ihre Stelle selbst ausschreiben mitsamt der benötigten Fächerkombination des gewünschten Lehrkörpers und erwünschten Zusatzqualifikationen, publiziert, nach Gusto verändert und verwaltet wird das Ganze jedoch durch die Schulaufsicht. Und was ist das, was man in Deutschland unter Schule versteht? In Nordrhein-Westfalen ist es die Schulkonferenz, die mit gesetzlich vorgeschriebener Ladungsfrist zusammengerufen wird, um sich danach über Fächerkombinationen zu zerräufen.*

### Friedrich Mahlmann

ist Leiter des Niklas-Luhmann Gymnasiums in Oerlinghausen (NRW) und Vorsitzender der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers sowie des Zeitverlages aus der ZEIT Nr. 2/2001 (gekürzt).



Schulsenator Klaus Böger bei der IBS-Herbsttagung am 21.11.2000

Foto: M. Jacobs

viel wert", meint die Vorsitzende des deutschen Elternvereins, Heidemane Mundlos. Internationale Studien, die Schulleistungen miteinander verglichen, untermauern die diffuse Krisenstimmung wissenschaftlich: Deutsche Schüler belegten nur einen enttäuschenden Platz im Mittelfeld, hinter ihren Alterskollegen aus Japan, Korea oder Skandinavien – und das in Zeiten, in denen es zum Allgemeinplatz wurde, dass Wissen die wichtigste Waffe im globalen Konkurrenzkampf ist...

Kaum ein Lehrer hält heute mehr durch bis zum Schluss. Bei keiner anderen Berufsgruppe im öffentlichen Dienst liegt die Rate der Frührentner so hoch wie bei den Lehrern; rund 90 Prozent gehen vor dem 65. Lebensjahr in Pension, mehr als die Hälfte der Frührentner ist unter 60. „Traurige Augen, ausgemergelte Gesichter“ hat der Bremer Schulsenator Lemke bei seinen ersten Besuchen in Lehrerzimmern entdeckt. „Viele sind kaputt.“ Den einen schlägt es aufs Gemüt, anderen bringt es das Herz zum Flimmern oder die Ohren zum Sausen. Ingrid Krumscheid zog es in Rücken und Gelenke. Am Ende konnte sie nur noch mit Schmerztabletten vor der Klasse stehen. „Irgendwann sitzt man da und denkt: Ich kann nicht mehr“, sagt sie.

Die Probleme werden größer, die Lehrer jedes Jahr älter – und obendrein verschlechtern sich auch noch die Bedingungen... In Berlin stellt die Sparwut des Senats nach Meinung der Lehrgewerkschaft GEW „die Funktionsfähigkeit der Schulen infrage“. Im vergangenen Schuljahr besuchten 20 000 Schüler mehr die Berliner Schulen als im Schuljahr 1992/93. Zusätzliche Lehrer wurden jedoch nicht eingestellt – stattdessen wurden 6400 Stellen gestrichen. Um nahezu 20 Prozent sei die personelle Ausstattung in den Berliner Schulen in den vergangenen acht Jahren geschrumpft, rechnet die Lehrgewerkschaft in einer kürzlich veröffentlichten Dokumentation (*Schule in Not*) vor. Das Fach, das Lehrer und Direktoren gleichermaßen unterrichten könnten, heißt: Verwaltung des Mangels.

An einer Art Ladentisch, mit dem die Sekretärin des Gymnasiums, Frau Krohm, Schülerhorden auf Distanz hält, hängt eine Postkarte mit dem Faksimile eines Fotos aus den dreißiger Jahren. Es zeigt eine überaus große Schulklasse mit einem Schulmeister, darüber steht in Druckbuchstaben: „Es gibt keinen Lehremangel. Nur zu viele Schüler.“ Auf die Rück-

seite hat eine Lehrerin von Hand geschrieben: „Liebe Frau Krohm, leider hat es mich nun doch auf das Krankenlager gezwungen, ich hoffe jedoch, nicht allzu lange! Anbei meine Krankmeldung...“

Im Zimmer nebenan sitzt Regine Schürmann, die Leiterin der Marie-Curie-Oberschule in Berlin, an ihrem Schreibtisch hinter einem Berg von Akten und klagt: „Uns fehlen Lehrer.“ Ein Gymnasium im gutbürgerlichen Stadtteil Wilmsdorf, rund 900 Schüler, 70 Lehrer. Zur Begrüßung nach den großen Ferien fielen gleich drei Lehrer langfristig wegen Krankheit aus – zwei Englischlehrer und eine Kollegin mit der seltenen Fächerkombination Mathe/Erdkunde. Die Schulleiterin begann zu rotieren. Welche Stunden müssen verschoben werden? Können Kollegen einspringen? Welcher Ersatz ist von der Schulbehörde zu erwarten? „Na, Mathe/Erdkunde wirste nicht kriegen, höchstens Mathe/Physik“, sagte sich Schürmann. „Und det ging auf“, strahlt sie. „Durch Schieben. Det lief über den Kollegen, der Physik/Erdkunde hat.“

Die Lücke, welche durch die zwei fehlenden Englischlehrer entstanden war, ließ sich nicht so einfach schließen. Englischlehrer sind in ganz Berlin nicht mehr zu bekommen. „Der Unterricht ist erst mal ausgefallen“, sagt Schürmann. Um wenigstens das Englisch-Abitur nicht zu gefährden, sprang Regine Schürmann selbst ein und erteilt nun zusätzlich fünf Stunden Unterricht.

Dabei füllt sie bereits zwei Funktionen aus: Sie vertritt sich nämlich selbst, da die Position des stellvertretenden Schulleiters seit Jahren unbesetzt ist. Der ist unter anderem zuständig für eine der kompliziertesten Aufgaben in jeder Schule: Er muss den Stundenplan zusammenstellen, und das heißt heutzutage, Vertretungen zu organisieren. Aber hilft dabei nicht der Computer? Regine Schürmann fährt hoch: „Der Stundenplan isses ja nicht allein!“ Würde sie keine Rücksicht auf die vielen Schwächen und Wünsche, Ausnahmen und Ausfälle nehmen, „produziere ich nur neue Probleme und neuen Unterrichtsausfall“. Der Kollegin mit dem Rückenleiden etwa könne sie nicht sechs Stunden Unterricht am Stück zumuten: „Der bau ich 'ne Springstunde ein.“ Und die junge Lehrerin, die jeden Morgen erst ihr Kind in den Kindergarten bringen muss, kann eben immer nur zur zweiten Stunde



Schulsenator Klaus Böger bei der IBS-Herbsttagung am 21.11.2000

Foto: M. Jacobs

anfangen. Kommt dann um halb acht morgens ein Anruf mit einer weiteren Krankmeldung, gerät die ganze komplizierte Stundenstatik ins Wanken. Denn Kinder sind nun einmal keine Akten, die man auch in der nächsten Woche bearbeiten kann. Sie warten in wenigen Minuten vor dem Klassenraum auf ihren Lehrer oder seine Vertretung.

Einer Erhebung des Berliner Landesschulamts zufolge fallen von den 575 000 Unterrichtsstunden in Berlin jede Woche rund 60 000 „zur Vertretung an“. Nur 32 000 davon werden tatsächlich vertreten, die restlichen 28 000 fallen aus. Heidemarie Eller von der Elterninitiative Aktion Bildung ärgert, dass nur diese 28 000 Stunden in der Statistik zum Unterrichtsausfall auftauchen – und so die Zahlen über den wirklichen Lehrerbedarf schönen. Dabei besteht der Vertretungsunterricht oft nur aus Hausaufgabenbetreuung. Was soll ein Biologielehrer, der für einen Lateinkollegen einspringt, auch anderes machen?

Mit Tricks wollen Behörden den Lehremangel verschleiern

Für Lehrer und Eltern ist das Zahlenspiel nur eines von vielen Beispielen, wie die Schulverwaltung versucht, sich den Mangel schönzurechnen, den sie mit ihrer Sparpolitik verursacht hat. Ein weiterer Trick, den Lehrerbedarf zu kaschieren, ist die Erhöhung der Klassenstärken. Im bundesweiten Vergleich hat Berlin mit bis zu 32 Schülern inzwischen die größten Realschul- und Gymnasialklassen, etwas besser stehen nur die Hauptschulen da.

Zugleich strichen die Berliner Kultuspolitiker die Stundentafeln rigoros zusammen: Weil die Zahl der Lehrer nicht mehr für die volle Stundenzahl ausreicht, definiert man den Unterrichtsbedarf einfach offiziell herunter: In der vierten Klasse gibt es eine Stunde Sachkunde weniger; in der siebten fehlt eine Stunde Physik auf dem Stundenplan, in der achten schrumpft der Erdkundeunterricht. Binnen einem Jahrzehnt wurde der Umfang eines ganzen Schuljahrs eingeschmolzen. „Unsere Kinder haben nur noch zwölf Jahre Unterricht, müssen aber weiter dreizehn Jahre zur Schule gehen“, schimpft Heidemarie Eller von der Aktion Bildung. „Sie verlieren ein ganzes Lebensjahr, und das in einer Zeit, in der Menschen am lernfähigsten sind.“

In vielen Bundesländern betreiben Kultusminister Schulpolitik nach Kassenlage – gemäß dem Motto: Unterrichtsbedarf ist, was das Budget hergibt. So hat sich das Verhältnis Schüler pro Lehrer nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln seit 1990 um 10 Prozent erhöht –sprich: verschlechtert. Ebenso sind die offiziellen Unterrichtsstunden in fast allen Bundesländern gesunken, besonders schlimm unter der SPD-Regierung in Hessen. Hier erreichte die Unterrichtsversorgung zeitweise nur 90 Prozent.

Und damit nicht genug: Immer mehr Unterrichtsstunden werden von fachfremden Lehrern bestritten. So werden in den fünften und sechsten Klassen Berliner Grundschulen rund drei Viertel der Biologie- und Kunststunden von Lehrern ge-

*Und dann gibt es natürlich noch den Personalrat, der ebenfalls schon bei der Ausschreibung angehört werden muss, damit er später bei der Einstellung nicht abwinkt. Und wann passiert all dies? Frühzeitig, versteht sich, wegen der Transparenz und der Mitbestimmung: also im September, wenn die Stelle im August des Folgejahres (!) besetzt werden soll. Manchmal allerdings ändert sich die Personalsituation einer Schule während einer so langen Zeitspanne, vielleicht ganz einfach durch Schicksals Wälten. „Dumm gelaufen“, sagen dann die Experten aus der Schulaufsicht. Doch: „Ausschreibung bleibt Ausschreibung.“ Kann zwar sein, dass nun der fast letzte Musiklehrer im April wegen Herzinfarkts ausgeschieden ist, dafür kommt jedoch im August jemand, der Biologie und Sport geben kann. „Hat die Schule doch selbst so gewollt“, sagt der Mann am Schreibtisch. Stimmt – vor acht Monaten.*

*Ach ja, und dann noch die Auswahl der Bewerber. Hier ist die Schule wieder am Zug, zumindest mit einem Vorschlag: Der allerdings wandert dann zur Schulaufsicht und von dort als Vorlage zum Personalrat und vom Personalrat wieder zur Schulaufsicht. Und wer war diesmal die Schule? Natürlich wieder ein Gremium, und jetzt kommt die Überraschung: Die Schulkonferenz ist 's nicht, denn das wäre zu einfach. Diesmal sind es Vertreter, sowohl von der Schul- wie der Lehrerkonferenz eigens gewählt und entsandt. Und der Personalrat schickt einen Berater. Und die Frauenbeauftragte ist auch mit von der Partie. „The more, the merrier“, sagen die Engländer und meinen: Je mehr Leute kamen, desto lustiger die Veranstaltung. Das müssen wir Deutschen im Schulwesen irgendwie falsch verstanden haben.*

*Bleibt die zweite Methode zur Einstellung von Lehrern: In der so genannten Liste stehen alle Bewerberinnen und Bewerber für den Schuldienst eines Bundeslandes. Was es damit auf sich hat, kann am Beispiel des anfangs genannten Kollegen Schuldirektor – wir wollen ihn der Ordnung halber Mustermann nennen – verdeutlicht werden.*

*Mustermann verliert am Ende des Schuljahres durch Pensionierung seinen Lateinlehrer Remus. Vier Wochen vor Ferienbeginn eröffnet die Schulaufsicht ihm telefonisch den Zugriff auf die Liste. Er wünscht sich – immer noch am Telefon – eine Person mit den Fächern Latein und Sport. Das andere Ende des Telefons teilt ihm mit, dass es im Bewerberfeld zwei Menschen mit dieser Kombination gibt. Namen sind nicht zu erfahren. Sie bleiben Behördengeheimnis. Stattdessen sagt das Telefon, dass es der Person mit der besseren Examensnote nun ein Einstellungsangebot für Mustermanns Schule unterbreiten wird. Nach einer guten Woche hört Mustermann am Telefon, der Bewerber habe abgelehnt und sich für ein anderes Bundesland entschieden.*

*Der Film läuft jetzt neu: Bewerber zwei lehnt ebenfalls ab; das Nachbarland zahlt besser. Latein und Sport, die Kombination kann Mustermann vergessen. Mustermanns zweite Wahl ist Latein in Verbindung mit Biologie. Nach weiteren drei Wochen – mittlerweile haben die Ferien begonnen – weiß Muster-*

halten, die diese Fächer nie studierten. Auch die Gymnasien bleiben davon nicht verschont. In den Klassen fünf bis sieben werden schon über vier Prozent des Englisch- und fünf Prozent des Französischunterrichts fachfremd erteilt. Statt den Fachlehremangel durch Neueinstellungen zu lindern, hob Berlins Schulsenator Böger zu Beginn des Schuljahrs die Wochenarbeitszeit der Lehrer um eine Stunde an.

„Hier fällt Unterricht aus, und keiner merkt es. Eltern von Hauptschülern interessieren sich nicht“, sagt Volker Steffens, Leiter der Thomas-Morus-Oberschule, einer Hauptschule in Berlin-Neukölln. Etwa drei Viertel seiner 450 Schüler sind Ausländer, aus 25 Nationen, die meisten davon „doppelte Halbsprachler“, wie er sagt. „Die Hauptschule hat keine Fürsprecher“, sagt Steffens, bemüht, nicht allzu lahmoyant zu klingen. Den Lehremangel an seiner Schule konnte er in diesem Schuljahr durch verstärkten Einsatz von fachfremdem Unterricht ausgleichen. „Wir brauchen Mathe, Physik, Chemie, und bekommen haben wir Deutsch und Geschichte“, berichtet er lakonisch. „Da muss man sich beim Stundenplanbau verbiegen.“

Der Fachlehremangel ist jedoch nicht sein größtes Problem, sondern die Betreuung der Schüler. Viele kommen, sagt er, „aus verwahrlosten, aus erziehungsresistenten Elternhäusern“. Um zu verhindern, dass sie seine Schule auseinander nehmen, startete Steffens das Projekt „Schule in erweiterter Verantwortung“ – eine Mischung aus Nachhilfe und Beschäftigungstherapie.

In Deutsch, Mathematik und Englisch, den Fächern mit den größten Defiziten, wird verstärkt Förderunterricht erteilt. Zeitweise wird „der Stundenplan aufgelöst“, so Steffens, und mehrere Lehrer unterrichten im Team. Nachmittags werden Kosmetik-, Computer- und Führerscheinkurse angeboten. Die Kapazitäten für die neuen Angebote schuf Steffens, indem er jede Unterrichtsstunde um fünf Minuten kürzte. Denn es kommt darauf an, dass er seine Schüler „bis 16 Uhr von der Straße“ hat.

Mit dem Programm übernimmt Steffens, was durch die Schließung vieler so genannter Schulstationen zunehmend brachliegt. Die Schulstationen wurden Anfang der neunziger Jahre eingerichtet, um verhaltensauffällige Schüler zu betreuen.



Schulsenator Klaus Böger bei der IBS-Herbsttagung am 21.11.2000

Foto: M. Jacobs

Auch Kinder, die einfach nur Ruhe brauchen, können sich hier zurückziehen. Statt, wie noch im Koalitionspapier von SPD und CDU vereinbart, in den Stationen Vollzeiterzieher zu beschäftigen und sie nicht weiter nur mit AEM-Kräften zu betreiben, werden diese Einrichtungen nun reihenweise geschlossen, allein bis Mitte des vergangenen Jahres rund 30 von 130.

„Rund 75 Prozent der Arbeit eines Hauptschullehrers bestehen aus Sozialarbeit“, ist die Erfahrung von Karla Werken-tin, Leiterin der Heinz-Brandt-Hauptschule im Ostberliner Stadtteil Weißensee, die vor drei Jahren aus dem Westen kam. „Wir haben die Schüler, von denen Sie später nicht in der ZEIT lesen, sondern in der Bild.“

Im Unterschied zu den Schulen im Westen sind die im Osten noch gut dran, was Lehrer betrifft. Die Geburtenrate ging dort nach der Wende rapide zurück, was sich jetzt in den Schulen auszuwirken beginnt. Auch hat bis heute der Exodus der Bevölkerung von Ost nach West angehalten. In Berlin wurden deshalb kürzlich mehrere hundert Grundschullehrer vom Ost- in den Westteil versetzt.

Der bauliche Zustand der Schulen im Osten ist hingegen erbärmlich. Schulsprecher Leroy führt durchs Haus, einen Backsteinbau aus der Gründerzeit. Das Mobiliar verströmt ungebrochen den Charme der DDR, im Chemie-Vorbereitungsraum lagern noch jede Menge Chemikalien vom VEB Laborchemie Apolda aus den siebziger Jahren. Als Pipetten dienen abgeschnittene Babyschnuller. In der Decke der Turnhalle klaffen große Löcher. Die Schultoiletten stinken. Er habe sie aus Ekel noch nie benutzt, sagt Leroy. Lediglich der Anbau für die Arbeitslehre wurde renoviert und mit modernen Geräten bestückt.

In einigen Fächern wird jeder junge Absolvent eingestellt

Schulsenator Böger hat jetzt ein Programm zur Sanierung von Schulen beschlossen; Jahr für Jahr will er dafür 100 Millionen Mark ausgeben. Auch dem Lehrermangel will er nun entschlossen entgegenreten. Allen Teilzeitkräften wurden Vollzeitstellen angeboten. Und um Kosten zu sparen, will er mehr angestellte Lehrer zu Beamten machen, weil für sie keine Sozialabgaben zu zahlen sind – und die Pensionszahlungen, die den Staat sehr viel teurer kommen, werden der nächsten Generation aufgeladen.

Die Folgen jahrelanger Kahlschlagpolitik lassen sich so kaum beheben. In den nächsten Jahren werde trotz rückläufiger Schülerzahlen „ein zunehmender Einstellungsbedarf“ entstehen, heißt es vorsichtig in einer Senatsvorlage der Schulverwaltung. Doch woher sollen die neuen Lehrer kommen? Die Zahl der Absolventen von Lehramtsstudiengängen schwindet seit Jahren, ebenso die Zahl arbeitsloser Lehrer. Schon jetzt wirbt Berlin dem Nachbarland Brandenburg Lehrer ab. „Kurz- und mittelfristig werden wir den Bedarf noch decken können“, sagt Böger, „doch vom Jahr 2004 an werden die Absolventenzahlen zu gering sein. Wir müssen für den Lehrerberuf werben.“

Das Auf und Ab von Bedarf und Angebot nennen Experten Schweinezyklus, nach einem Phänomen in der Landwirtschaft: Ist Fleisch knapp und teuer, schlachten viele Bauern ihre Schweine. Es kommt zum Überfluss, die Preise sinken, was wiederum die Landwirte veranlasst, weniger Schweine zu mästen. Mangel setzt ein, und der Zyklus beginnt von neuem. Auf dem Lehrerarbeitsmarkt geht es ähnlich zu, schon seit langem.

So gelangt man nun wieder dort an, wo man bereits Mitte der sechziger Jahre einmal war: Damals wurden für die Grundschulen Hausfrauen mit Abitur eingestellt, später Hochschulabsolventen ohne pädagogische Ausbildung. Heute grübelt Nordrhein-Westfalen über dem Plan, arbeitslose Ingenieure und Pensionäre mit einem pädagogischen Schnellprogramm für die Schule fit zu machen. Auch Hamburg möchte Quereinsteigern künftig den Weg in die Klassenräume ebnen.

Denn junge Lehrer wachsen nur langsam nach: Bis aus einem Erstsemester-Studenten ein ausgebildeter Pädagoge geworden ist, vergehen in Deutschland – Referendariat und Wartezeit inklusive – durchschnittlich acht Jahre. Ein Aufbaustudium fürs Lehramt ist nicht vorgesehen. „Das ganze System ist ungeheuer bürokratisch und unbeweglich“, sagt der in Zürich lehrende Pädagogikprofessor Jürgen Oelkers. „Es entspricht dem 19., nicht dem 21. Jahrhundert.“

Flexibilität bei der Bezahlung und bessere Chancen für Seiteneinsteiger. Das sind die Heilmittel gegen das Übel für Barbara Dorn, Berufsbildungsexpertin bei der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. Zugleich müssten die Schulen das Recht haben, ihre Lehrer selbst auszusuchen. Nicht mehr die Note wird dann die zentrale Rolle spielen, sondern das, was Lehrer sonst noch vorweisen können: Computerwissen, Türkischkenntnisse, Erfahrungen als Leiter einer Pfadfinder-Gruppe, Berufsjahre im Ausland oder in einer Firma.

Einiges ist in Bewegung geraten. Das Lehramtsstudium soll straffer und kürzer werden. Eine „Kommission Lehrerbildung“ in Hamburg hat dazu vernünftige Vorschläge erarbeitet. Sehr zaghaft entlässt der Staat die Unterrichtsanstalten aus der verordneten Unmündigkeit: Sie sollen mehr Spielraum für eigenes Personalmanagement erhalten, eventuell sogar Referendare aus begehrten Fächern mit höheren Bezügen in die Schule locken dürfen. Derartige Anreize sieht das Bundesbesoldungsgesetz bislang nicht vor. Damit nicht nur Gymnasien in noblen Vierteln mit einer reichen Elternschaft von den neuen Freiheiten profitieren, müssten die Behörden so genannte Brennpunktschulen besonders fördern, damit auch diese attraktiv für gute Lehrer bleiben. Mit der Gleichheit im deutschen Lehrerzimmer wird es dann jedoch vorbei sein...

*mann, dass auch bei dieser Kombination nichts zu holen ist. Latein mit Religion bringt auch nichts: Für Latein und Kunst käme jemand infrage, der seit zehn Jahren eine Kneipe im Univiertel betreibt und sich in letzter Sekunde entscheidet, der freien Wirtschaft verbunden zu bleiben. Am ersten Schultag fällt ein Drittel des Lateinunterrichts aus.*

*Bei Domröschen reichte ein einfacher Stich in den Finger, um das gesamte Königreich in Erstarrung zu versetzen. Heutzutage haben wir dafür ein öffentliches Dienstrecht und eine Bürokratie, in der die Verwaltung der Verwaltung den Verwaltern Arbeit und Brot erhält.*

*Kann jemand dem armen Mustermann erklären, wie er Eltern plausibel machen soll, dass der Lateinunterricht ihrer Kinder nicht so erteilt werden kann, wie es sich gehört? Kimmert das überhaupt jemanden an den Grünen Tischen, in den Ausschüssen, Berufsverbänden und Gewerkschaften? Dort brüten sie über Gesetzen, Erlassen und Verfügungen. Dort tanzen sie um das Goldene Kalb von Arbeitnehmerrechten, Mitbestimmung und Transparenz, und dort vergessen sie, dass Schule für Schülerinnen und Schüler gemacht wird. Ihr ganzer Eifer gilt einer Schimäre. Sie heißt Chancengleichheit im öffentlichen Dienst, und heraus kommt der zähflüssige Schleim einer Rechtslage, der sich lähmend über Unterricht und Pädagogik legt.*

*Eine Zeit lang sah es so aus, als wollten sich in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen zwei Ministerinnen durch das Gestrüpp der Gewerkschaftsinteressen hindurchschlagen und das System zum Funktionieren bringen. Nun sind sie beide allerdings schon ein paar Tage im Amt, und die Ankündigungen versprechen mehr, als die Taten halten.*

*Heilung kommt nur, wenn Schulleitungen die Möglichkeit bekommen, jede Schule wie einen Einzelbetrieb zu führen und ihr eigenes Personalmanagement zu betreiben. Andere Länder machen uns dies seit langem vor. Den Niederländern zum Beispiel gelingt es auch, durch unterschiedliche Finanzzuweisung Gerechtigkeitslücken zu schließen, damit die Schule im Hafenviertel von Rotterdam nicht schlechter gestellt ist als ihr Pendant im hübschen Gouda. Gerechtigkeit dokumentiert sich nicht durch Gleichheit. Die Schulformdiskussion ist auch deshalb obsolet, weil sich Schulen weniger durch ihre Form unterscheiden als vielmehr durch ihren Standort. Dies muss im Blickpunkt innovativer Schulpolitik stehen, und dann ergibt sich, dass Lehrerleistung auch über die Struktur der Schülerschaft differenziert beurteilt und sogar entlohnt werden kann. Auf diese Weise könnten Vielfalt, Motivation und Effektivität Einzug in unsere Schullandschaft halten. Qualitätssicherung kommt dann auch nicht mehr von oben mit der Gießkanne, sondern wächst auf dem Boden der Wirklichkeit in der Schule. Und mit Schule wäre dann wieder die Schule gemeint.*

*DIE ZEIT Nr. 2/2001. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung des Zeitverlages und der Autoren (gekürzt).*

# Die Besetzung von Funktionsstellen in Berlin

Meinhard Jacobs

**E**in Dauerbrenner. Aber, und das ist neu: Endlich haben wir genaue Zahlen. Am 5. November 2000 stellte der schulpolitische Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen eine Kleine Anfrage über die Zahl der unbesetzten Funktionsstellen in Berliner Schulen – und siehe da, plötzlich war der Senat mal in der Lage, exakt zu antworten. Die Ergebnisse werden auf dieser und der nächsten Seite abgedruckt.

Die hohe Zahl unbesetzter Stellen überrascht nicht. Interessant sind aber auch hier wieder die Begründungen:

*„Da die Dotierung der Stellen im Schulleitungsbereich einer Schule an die veränderliche Zahl der Schüler gekoppelt ist und dementsprechend im jeweiligen Haushalt berücksichtigt wird, sind viele Schulleiter wegen rückläufiger Schülerzahlen 'haushaltstechnisch' in den Besoldungsüberhang geraten. Im Hinblick auf eine kontinuierliche pädagogische Arbeit wurde bisher dennoch darauf verzichtet, sie an eine ihrer Besoldung entsprechende Schule umzusetzen.“*

*Die Verfahrensweise, zum Ausgleich dafür neu beauftragte Schulleiter trotz höherer Schülerzahlen bis zum Freiwerden einer passenden Stelle zunächst unterzubezahlen, ist als rechtlich problematisch erkannt worden. Bis zu einer Problemlösung, über die die dafür zuständigen Senatsverwaltungen gegenwärtig verhandeln, sind Ausschreibungen – wie vorab beschrieben – „unter Wert“ nicht möglich.“*

Verstehe ich das richtig? Weil Schulleiterinnen und Schulleiter nicht umgesetzt werden, verdienen sie zuviel, so dass neue nicht eingestellt werden können? Soll das tatsächlich die Begründung dafür sein, dass insgesamt 235 Stellen – ohne Pädagogische Koordinatoren sowie Fach-, Fachbereichs-, Stufen- und Abteilungsleiter, Stand Oktober 2000 – nicht besetzt sind, von denen immerhin 141 noch nicht einmal ausgeschrieben wurden? So enorm ist doch der Unterschied zwischen A13+ und A14 oder A14+ und A15 wirklich nicht – wenn man mal mit 15 % rechnet und nur die noch nicht ausgeschriebenen Stellen im Grund- und Sekundarschulbereich (123) einbezieht, hieße das ja, dass über 1200 Schulleitungsmitglieder im Besoldungsüberhang sein müssten!

Ich werde den Eindruck nicht los, dass uns hier jemand für dumm verkaufen möchte. Im Einzelfall mag das Dotierungsargument ja eine Rolle spielen. Aber bei 235 unbesetzten Schulleitungsstellen müssen wir schon von einem Massenphänomen reden. Warum hat der Schulsenator in seiner Antwort nicht gegengerechnet, wieviel Geld er bzw. der Finanzsenator durch die Nichtbesetzung tatsächlich einsparen? Denn die Arbeit wird ja auch weiterhin getan (von „geeigneten Lehrkräften“, wie er im weiteren Verlauf selbst ausführt...)!

Ein zweiter Aspekt, der immer wieder zu viel Ärger führt, ist die völlig unangemessene Dauer der Besetzungsverfahren. Früher einmal war es üblich, eine absehbar frei werdende Stelle

	Grundschulen				Sonderschulen			
	Schulleiter		stellv. Schulleiter		Schulleiter		stellv. Schulleiter	
	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.
Mitte	0	0	2	0	0	0	0	0
Tiergarten	0	0	0	0	0	0	0	0
Wedding	0	0	4	0	0	0	0	0
Prenzlauer Berg	0	0	2	0	0	0	1	0
Friedrichshain	1	0	1	0	0	0	0	1
Kreuzberg	1	1	5	0	0	0	1	1
Charlottenburg	4	3	2	0	2	1	0	0
Spandau	6	3	6	0	2	1	2	2
Wilmerdorf	1	0	4	0	0	0	1	1
Zehlendorf	1	0	1	0	0	0	0	0
Schöneberg	3	2	8	2	0	0	0	0
Steglitz	3	0	2	0	1	1	1	0
Tempelhof	1	0	1	0	1	1	0	0
Neukölln	7	3	4	1	2	1	1	1
Treptow	0	0	1	0	0	0	1	1
Köpenick	1	0	1	0	1	1	1	1
Lichtenberg	1	0	3	0	0	0	3	0
Weißensee	0	0	0	0	0	0	0	0
Pankow	0	0	1	0	0	0	1	1
Reinickendorf	5	0	5	1	2	1	1	0
Marzahn	1	0	2	0	0	0	0	0
Hohenschönhausen	4	0	4	0	0	0	1	0
Hellersdorf	1	0	2	0	0	0	0	0
zentralverw. Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	41	12	61	4	11	7	15	9



le so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Arbeit fast direkt an den Nachfolger übergeben werden konnte. Das scheint heute eine völlige Illusion zu sein. „Im Regelfall dauert die Besetzung einer Funktionsstelle ca. ein Jahr... In Einzelfällen kann es auch wesentlich längere Zeit in Anspruch nehmen“ – jedes Unternehmen, dass sich eine so lange Vakanz im Führungsstab leisten würde, wäre schnell pleite. In Bezug auf die Schule kann man so etwas öffentlich sagen, ohne rot zu werden. Es wird als normal empfunden. Auch das ist ein Symptom für den maroden Zustand unseres Bildungssystem – wer sein Führungspersonal so wenig schätzt, wer so deutlich zum Ausdruck bringt, dass es ja eigentlich gar nicht so wichtig ist, wenn eine Funktionsstelle so schnell wie möglich besetzt wird, darf sich nicht wundern, wenn die Leistungen des „Unternehmens Schule“ zu wünschen übrig lassen.

	Hauptschulen				Realschulen			
	Schulleiter		stellv. Schulleiter		Schulleiter		stellv. Schulleiter	
	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.
Mitte	0	0	0	0	0	0	0	0
Tiergarten	1	0	0	0	0	0	1	0
Wedding	2	2	2	0	0	0	1	0
Prenzlauer Berg	0	0	1	0	0	0	0	0
Friedrichshain	0	0	0	0	0	0	0	0
Kreuzberg	2	1	2	0	0	0	0	0
Charlottenburg	0	0	0	0	3	0	0	0
Spandau	0	0	0	0	1	0	1	0
Wilmerdorf	0	0	0	0	0	0	1	1
Zehlendorf	0	0	0	0	0	0	0	0
Schöneberg	0	0	0	0	0	0	1	0
Steglitz	0	0	1	0	1	1	0	0
Tempelhof	0	0	0	0	0	0	1	0
Neukölln	0	0	3	0	0	0	0	0
Treptow	0	0	1	0	0	0	0	0
Köpenick	0	0	0	0	0	0	0	0
Lichtenberg	0	0	0	0	0	0	1	0
Weißensee	0	0	0	0	0	0	0	0
Pankow	0	0	0	0	0	0	0	0
Reinickendorf	1	1	0	0	1	1	0	0
Marzahn	0	0	0	0	0	0	2	0
Hohenschönhausen	0	0	1	0	0	0	0	0
Hellersdorf	0	0	1	0	0	0	0	0
zentralverw. Schulen	0	0	0	0	0	0	1	1
Summe	6	4	12	0	6	2	10	2

Gymnasien	Schulleiter		stellv. Schulleiter		pädag. Koordinator		Fachbereichsleiter		Fachleiter	
	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.	frei	ausgeschr.
Mitte	0	0	0	0	3	3	19	8	20	0
Tiergarten	0	0	1	1	1	1	11	0	10	1
Wedding	0	0	0	0	1	0	10	1	8	0
Prenzlauer Berg	0	0	1	1	3	0	19	9	27	0
Friedrichshain	0	0	1	1	3	1	30	8	26	0
Kreuzberg	1	0	0	0	1	1	7	5	8	0
Charlottenburg	1	1	2	2	0	0	7	0	15	0
Spandau	2	2	0	0	2	2	8	5	8	0
Wilmerdorf	2	1	2	2	3	2	7	0	9	0
Zehlendorf	0	0	2	2	3	3	6	0	12	0
Schöneberg	2	2	1	1	3	2	15	8	6	0
Steglitz	1	1	5	5	1	0	7	0	8	0
Tempelhof	0	0	2	2	2	2	12	8	6	0
Neukölln	1	1	5	3	1	0	12	4	18	2
Treptow	0	0	0	0	1	1	27	5	24	0
Köpenick	0	0	0	0	2	1	24	4	23	0
Lichtenberg	0	0	2	0	10	2	25	12	42	0
Weißensee	0	0	0	0	2	1	8	4	12	0
Pankow	0	0	0	0	5	3	21	11	32	2
Reinickendorf	4	4	1	1	2	2	7	4	19	1
Marzahn	1	0	1	0	7	0	46	12	53	0
Hohenschönhausen	0	0	0	0	5	1	30	9	31	0
Hellersdorf	0	0	0	0	3	0	30	10	32	0
zentralverw. Schulen	0	0	0	0	1	0	12	4	13	0
Summe	15	12	26	21	65	28	400	131	462	6

# Ist die Besetzung einer Beförderungsstelle durch einen übergangenen Bewerber angreifbar?

## Probleme der beamtenrechtlichen Konkurrentenklage

Dr. Anja Böckmann (Kanzlei Loh von Hülsen Michael)

Ist im öffentlichen Dienst eine Beförderungsstelle ausgeschrieben, stellt sich für viele Bewerber die Frage, ob die Besetzung der Stelle angreifbar ist. Um vorhandene Rechtsschutzmöglichkeiten nicht zu verlieren, sollten sich alle Bewerber zumindest in Grundzügen über die auftretenden Rechtsprobleme informieren. In den meisten Fällen warten sie nämlich zunächst die Besetzung der Stelle ab. Wird ihnen dann bewusst, dass der ausgewählte Bewerber qualitativ weniger geeignet ist als man selbst, ist es – wie zu zeigen sein wird – für die Einlegung eines Rechtsmittels zu spät. Daher gilt: nur durch frühzeitiges Handeln lassen sich mögliche Ansprüche der Bewerber sichern.

### 1. Vorgehen gegen die eigene Ablehnung

Einigkeit besteht darüber, daß ein Bewerber seine Nichtberücksichtigung grundsätzlich nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO angreifen kann. Ziel einer solchen Klage ist nicht die Beförderung selbst, sondern vielmehr eine neue Entscheidung des Dienstherrn über die ausgeschriebene Stelle (sogenannte Neubeschiedungsklage). Der Dienstherr hat nämlich einen weiten Ermessensspielraum, welchen von mehreren gleich geeigneten weil gleich qualifizierten Bewerbern er berücksichtigen möchte. Dies bedeutet aber auch, dass der Dienstherr eine ausgeschriebene Stelle im Einzelfall nicht besetzen muss, weil nach seiner Auffassung alle Bewerber nicht über die gewünschte Qualifikation verfügen. Kein Bewerber hat daher einen Anspruch auf Beförderung.<sup>1</sup> Der Dienstherr ist in Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 GG in seiner Entscheidung aber auch nicht völlig frei. Art. 33 Abs. 2 GG lautet:

„Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.“

Die Behörde darf sich daher bei ihrer Entscheidung nur von der Eignung, der Leistung und der Befähigung der einzelnen Bewerber leiten lassen. Soweit sie sachfremde Kriterien (beispielsweise parteipolitische Erwägungen o. ä.) zugrunde legt oder einen gegenüber einem anderen Bewerber weniger qualifizierten Bewerber wählt, übt sie ihr Ermessen fehlerhaft aus und verletzt den Bewerber in seinem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG.<sup>2</sup>

### 2. Vorgehen gegen die Beförderung des Konkurrenten

#### a) Konkurrentenklage

Trotz der möglichen Verletzung eines subjektiven Rechts ist eine solche Klage aber zumindest dann mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, wenn ein anderer Bewerber (im fol-

genden Konkurrent) bereits endgültig auf das Beförderungsamt versetzt wurde. Die angestrebte Stelle ist vergeben. Eine erneute Entscheidung über diese Position ist nur noch möglich, wenn auch die Rechtsstellung des Konkurrenten angreifbar ist. Der Bewerber kann sein Ziel nämlich nur erreichen, wenn er gleichzeitig die Ernennung des Konkurrenten anfechtet. Er müsste daher ein weiteres Verfahren einleiten, mit dem Ziel, die Entscheidung zugunsten des Konkurrenten rückgängig zu machen.

In der juristischen Literatur und Rechtsprechung besteht Streit darüber, ob eine solche Klage zulässig ist. Eine Mindermeinung bejaht die Zulässigkeit in Hinblick auf das in Art. 33 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende Leistungsprinzip.<sup>3</sup> Diese Meinung hat sich in der Praxis aber nicht durchsetzen können. In der Rechtsprechung und auch in weiten Teilen der juristischen Literatur ist allgemein anerkannt, dass eine Konkurrentenklage an der Klagebefugnis,<sup>4</sup> zumindest aber am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis<sup>5</sup> scheitert. Für die letztere Ansicht sprechen die überzeugenderen Argumente. Die Gerichte sind aufgrund der im Beamtenrecht geltenden Ämterstabilität daran gehindert, eine entgegen den Auswahlkriterien des Art. 33 Abs. 2

*Nur durch frühzeitiges Handeln lassen sich mögliche Ansprüche der Bewerber sichern!*

- 1 BVerfGE 39, 334, 354; BVerwGE NVwZ 1997, 283, Kunig in Schmidt-Aßmann „Besonderes Verwaltungsrecht“ 11. Aufl. 6. Abschn. Rdhr. 88.
- 2 BVerfGE 39, 334, 354; BVerwGE 2, 151, 153; Kunig a.a.O. 6. Abschn. Rdhr. 88.
- 3 Finkelburg in DVBl 1980, 809, 811; Wind/Schimana/Wichmann „Öffentliches Dienstrecht“ 4. Aufl. S. 318.
- 4 BVerwGE 80, 127, 130; OVG Lüneburg in DVBl 1985, 1245; Hilg „Beamtenrecht“ 3. Aufl. § 15 I 2 a.
- 5 HessVGH in DöD 1985, 258, 260; Günther in ZTR 1993, 281, 283; Kernbach „Die Konkurrentenklage im Beamtenrecht“ 1995 S. 94; Kunig a.a.O. § 15 I 2 b; Kunig a.a.O. 6. Abschn. Rdhr. 91; Peter in JuS 1992, 1042, 1045; Wittkowski in NJW 1993, 817, 818.

GG erfolgte Ernennung wieder zu beseitigen.<sup>6</sup> Die Beamten-gesetze regeln abschließend, wann eine einmal erfolgte Ernennung nichtig ist oder rückgängig gemacht werden kann.<sup>7</sup> Dies gilt beispielsweise für die Ernennung durch eine unzuständige Behörde oder für die Ernennung aufgrund Zwang, Täuschung o. ä., nicht aber für eine gegen Art. 33 Abs. 2 GG verstoßende Auswahl. Nach § 59 BRRG darf die rechtliche Stellung eines Beamten nur unter den Voraussetzungen und in den Formen, die dieses Gesetz vorsieht, verändert werden. Dieser Vorschrift ist keine Beschränkung ihrer Geltung auf die Exekutive, also den Dienstherrn, zu entnehmen. Vielmehr ist nach Art. 20 Abs. 3 GG auch die Rechtsprechung an bestehende Gesetze und damit an § 59 BRRG gebunden.<sup>8</sup> Demzufolge dürfen auch die Verwaltungsgerichte eine einmal erfolgte Beförderung nicht mehr aufheben.<sup>9</sup>

Die Konkurrentenklage nach erfolgter Ernennung ist unzulässig.

Mit der Unzulässigkeit der Konkurrentenklage entfällt gleichzeitig auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Neubescheidungsklage, da sich mit der Beförderung des Konkurrenten das Einstellungsverfahren erledigt hat und der Bewerber die begehrte Stelle nicht mehr erlangen kann.<sup>10</sup>

Der Antrag ist begründet, wenn der Bewerber einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen kann. Der Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn der Bewerber bei einer erneuten, Art. 33 Abs. 2 GG genügenden Auswahl möglicherweise ernannt werden könnte.<sup>11</sup> Der Bewerber muss also glaubhaft machen, dass seine Nichtberücksichtigung fehlerhaft war, weil er entweder besser qualifiziert ist als der Konkurrent oder der Dienstherr sich von sachfremden Kriterien hat leiten lassen. Ein Anordnungsgrund setzt voraus, dass das bestehende Recht gefährdet ist. Eine solche Gefährdung ist zu bejahen, da dem Bewerber mit der Beförderung des Konkurrenten der Rechtsschutz abgeschnitten wird und er seine Rechte von diesem Augenblick an nicht mehr durchsetzen kann.<sup>12</sup> Das Gericht muss den Anspruch des Bewerbers sichern. In der Wahl des geeigneten Mittels ist es aber frei. Es kann der Behörde die Beförderung des ausgewählten Bewerbers untersagen, bis über die Bewerbung des Konkurrenten fehlerfrei entschieden ist<sup>13</sup> oder aber eine Neubescheidung unter Vorbehalt anordnen.<sup>14</sup> Nicht zulässig ist hingegen eine endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit einer Neubescheidung, da einstweiliger Rechtsschutz – wie der Name schon sagt – nur vorläufig wirken soll und eine endgültige Entscheidung grundsätzlich dem Hauptsacheverfahren überlassen bleibt.

#### b) Einstweiliger Rechtsschutz

Angesichts der eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten kommt dem einstweiligen Rechtsschutz besondere Bedeutung zu. Ziel eines derartigen Vorgehens muss sein, die Ernennung des Konkurrenten so lange zu verhindern bis über die Neubescheidungsklage des Bewerbers im Hauptverfahren entschieden ist. Der Bewerber kann die bevorstehende Ernennung des Konkurrenten im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 123 VwGO angreifen. Da der Kläger die Beförderung des Konkurrenten verhindern will, also die Beibehaltung des derzeitigen Zustands zur Sicherung eigener Rechte begehrt, muss er eine Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO beantragen.

Zu beachten ist, dass der Bewerber daneben in jedem Fall eine Neubescheidungsklage erheben muss, da durch eine einstweilige Anordnung die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf.<sup>15</sup> Zuvor ist – wie bei allen beamtenrechtlichen Streitigkeiten – ein Vorverfahren durchzuführen, d. h. der übergangene Bewerber muss gegen seine Nichtberücksichtigung Widerspruch einlegen.

### 3. Informationsrecht

Die Neubescheidungsklage, aber auch der einstweilige Rechtsschutz setzen voraus, dass der Bewerber noch vor der Beförderung des Konkurrenten nicht nur die eigene Ablehnung, sondern die gesamte Auswahlentscheidung kennt. Ein effektiver Rechtsschutz ist demnach nur dann gewährleistet, wenn eine entsprechende Informationspflicht der Behörde existiert. Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet dem Bürger einen möglichst umfassenden Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Mit dieser Garantie lassen sich weder von vornherein irreparable Entscheidungen vereinbaren,<sup>16</sup> noch darf das Verwaltungsverfahren so ausgestaltet sein, dass es einen möglichen Rechtsschutz vereitelt oder erschwert.<sup>17</sup> Bei der Besetzung einer Beförderungsstelle kann der Bewerber – wie soeben gezeigt – grundsätzlich mit der Neubescheidungsklage gegen seine Ablehnung vorgehen. Erst mit der Ernennung des Konkurrenten entfällt das Rechtsschutzbedürfnis, mit der Folge, dass die ursprünglich zulässige Klage unzulässig wird. Die Behörde muss daher, damit die Entscheidung nicht von vornherein irreparabel ist, den Bewerber so rechtzeitig über die beabsichtigte Auswahl unterrichten, dass dieser – ohne die bereits erfolgte Ernennung eines Konkurrenten angreifen zu müssen – eine neue Entscheidung erreichen kann.<sup>18</sup> Erforder-

6 EVerfGE 80, 127, 130; Günther in ZTR 193, 281, 283; Hilg a.a.O. § 15 I 2 b; König a.a.O. 6. Abschn. Rdnr. 91; Peter in JuS 1992, 1042, 1043; Scheerbarth/Höfken/Bauschke/Schmidt „Beamtenrecht“ 6. Aufl. § 6 V 2 b; Wittkowski in NJW 1993, 817, 818.  
7 Vgl. z.B. §§ 11 ff. BBRG; §§ 14 ff. LBGBln.  
8 HessVGH in DöD 1985, 258, 260; Kernbach a.a.O. S. 88; Peter in JuS 1992, 1042, 1045; Seitz „Die arbeitsrechtliche Konkurrentenklage“ 1995 S. 44.  
9 Kernbach a.a.O. S. 94; Peter in JuS 1992, 1042, 1045; aA. Schenke „Verwaltungsprozessrecht“ 6. Aufl. Rdnr. 562 a, der nicht das Rechtsschutzbedürfnis, sondern die Begründetheit der Klage ablehnt.  
10 Kernbach a.a.O. S. 99.  
11 Wittkowski in NJW 1993, 817, 819.  
12 Wittkowski in NJW 1993, 817, 819.  
13 Peter in JuS 1992, 1046.  
14 Günther in NVwZ 1985, 697, 704.  
15 Kopp/Schenke a.a.O. § 123 VwGO Rdnr. 13 mwN.

derlich ist dabei in jedem Fall die Mitteilung, welcher Bewerber die Stelle erhalten soll. Dies allein wird dem abgelehnten Bewerber jedoch wenig nutzen, da er in vielen Fällen den Konkurrenten nicht kennt und daher über deren Qualifikation nicht informiert ist. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geht daher – zu Recht – einen Schritt weiter und verlangt, dass nicht nur der Name des ausgewählten Bewerbers, sondern auch die Gründe der Entscheidung kurz dargelegt werden.<sup>19</sup>

#### 4. Zusammenfassung

Im Rahmen eines Beförderungsverfahrens sind sämtliche Bewerber frühzeitig über die Auswahlentscheidung und deren wesentliche Gründe zu informieren. Hält ein Bewerber diese Entscheidung für falsch, weil er den ausgewählten Konkurrenten für weniger qualifiziert hält als sich selbst oder sich die Behörde von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, kann er seine Ablehnung zumindest bis zur endgültigen Ernennung des Konkurrenten angreifen. Zu diesem Zweck muss er gegen den ablehnenden Bescheid zunächst Widerspruch einlegen und bei Bestätigung der Entscheidung Neubescheidungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Gleichzeitig empfiehlt sich die Einleitung eines Eilverfahrens nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit dem Ziel, die Ernennung des Konkurrenten bis zur Entscheidung über die Neubescheidungsklage zu verhindern.

#### 5. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es entgegen eines weit verbreiteten Vorurteils durchaus möglich ist, die Beförderung eines Mitbewerbers anzugreifen. Dies gilt nicht nur in der Theorie, sondern, wie eine Vielzahl von Urteilen zeigt, auch in der Praxis. Natürlich ist jeder Fall anders gelagert. Fühlt man sich aber bei einer Beförderung zu Unrecht übergangen, sollte man sich nicht scheuen, bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten zu nutzen.

Anschrift der Autorin:

Dr. Anja Böckmann  
Rechtsanwältin in der Kanzlei Loh von Hülsen Michael  
Jägerstraße 59, 10117 Berlin  
e-mail: anja.boeckmann@lvhm.de

16 BVerfG in NJW 1990, 501; BVerfGE 67, 43, 59; Kernbach a.a.O. S. 179; Pieroth/Schlink „Grundrechte Staatsrecht II“ 14. Aufl. Rdnr. 1020.

17 BVerfG in NJW 1990, 501; Kernbach a.a.O. S. 187; Peter in JuS 1992, 1042, 1045; Pieroth/Schlink a.a.O. Rdnr. 1024

18 BVerfG in NJW 1990, 501.

19 VG Gelsenkirchen in NVwZ-RR 1997, 109.

### Zu welchem Rechtsanwalt bei beamten- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeiten?

Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehrern bzw. Schulleitungsmitgliedern und ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber erfordern neben speziellem Know-How und Erfahrung auch Fingerspitzengefühl. Die beauftragte Kanzlei sollte sowohl Fachanwälte für Arbeitsrecht als auch Verwaltungsrecht in den eigenen Reihen haben und Erfahrung mit beamtenrechtlichen Streitigkeiten und Disziplinarverfahren vorweisen können. „Fachanwalt“ darf sich nur nennen, wer seine praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse in Prüfungen nachgewiesen hat. Die Angaben von „Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkten“ in den „Gelben Seiten“ hingegen beruhen auf eigenen Angaben der jeweiligen Kanzlei. Weitere Auskünfte erteilen die Rechtsanwaltskammern, der Berliner Anwaltsverein sowie diverse (teilweise kommerzielle) Anwaltssuchdienste. Nach den Recherchen der IBS können die folgenden Kanzleien empfohlen werden:

1. **Loh von Hülsen Michael Rechtsanwälte**  
Jägerstr. 59, 10117 Berlin,  
Tel.: 2094 2740, Fax: 2094 2777  
Internet: www.lvhm.de  
E-mail: office@lvhm.de  
(3 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht, empfohlen in FOCUS)
2. **Malorny, Limberger & Lachmann**  
Heerstr. 2, 14052 Berlin,  
Tel.: 302 90 81, Fax: 302 44 91  
Internet: www.mylila.de  
E-mail: mail@mylila.de  
(1 Fachanwalt für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht)
3. **Lansnicker & Schwirtzek**  
Kurfürstenstr. 33, 10785 Berlin,  
Tel.: 230 81 90, Fax: 230 81 919  
Internet: www.advo.de/rae/lansnicker&schwirtzek  
(1 Fachanwalt für Arbeits- und Verwaltungsrecht, 1 Fachanwalt für Arbeitsrecht)
4. **Tscherch & Seybold**  
Potsdamer Str. 99, 10785 Berlin  
Tel. 254 39 60

Beschluss des Verwaltungsgerichtes Berlin v. 15.09.2000 (Az. VG 3 A 832.00)

## Anforderungen an die Begründung von Versetzungszeugnissen

Am 15. September 2000 erging vor der 3. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin ein bemerkenswerter Beschluss. Geklagt hatte eine Realschülerin, die die 7. Klasse wegen mangelhafter Zeugnisse in den Fächern Deutsch, Englisch, Geschichte und Sport wiederholen sollte. Das Gericht kassierte alle Ausfälle (bis auf Sport, wozu es sich, weil letztlich unerheblich, nicht mehr äußerte) und machte dabei sehr detaillierte Aussagen zur Gültigkeit von Benotungsentscheidungen, die nach meiner Ansicht teilweise realitätsfern sind und die Schulen im Einzelfall noch vor erhebliche Probleme stellen könnten. Dass es sich hier nicht um ein Hauptsacheverfahren gehandelt hatte, dürfte dabei unerheblich sein, weil einstweilige Anordnungen zum Besuch einer höheren Klasse in der Regel Fakten setzen, die kein Gericht sechs oder acht Monate später wieder zurücknehmen wird.

Ausführlich nahmen die Richter zu drei Aspekten der Zeugnisgebung Stellung:

1. In welches Verhältnis werden schriftliche und mündliche Leistungen gesetzt und wie wirken sich die unterschiedliche Gewichtungen je nach Fach (mit/ohne Klassenarbeiten) aus;
2. wie muss mit – unentschuldigtem – Fehlzeiten umgegangen werden und
3. wie viele Klassenarbeiten müssen tatsächlich mitgeschrieben worden sein, um überhaupt eine Zeugnisnote bilden zu können.

Die Argumentation zitieren wir hier auszugsweise weitgehend im Original; eine Kopie des Urteils kann gegen Erstattung der Unkosten (bitte 4,- DM in Briefmarken) von der Redaktion bezogen werden. jč

„Grundlage der Bewertung der Leistungen der Antragstellerin... im Fach Deutsch waren ... schriftliche und mündliche Leistungen im 2. Schulhalbjahr. Offen bleibt, ob die Erteilung der Gesamtnote bereits darunter leidet, dass die Fachlehrerin diese offenbar bildete, indem sie den Mittelwert der von ihr erteilten Teilnoten für die Bereiche „mündlich“, „schriftlich“ und „Rechtsschreibung“ ermittelte. Diese Verfahrensweise wäre bereits im Ansatz fehlerhaft, weil auf diese Weise die schriftlichen Leistungen ein Gewicht von 2/3 der Gesamtnote hätten, obwohl sich die Deutschnote nach Nr. 2 Abs. 9 der AV Noten zu etwa gleichen Teilen aus mündlichen und schriftlichen Leistungen zusammensetzt. Denn die Leistungen der Antragstellerin ... im Fach Deutsch hätten insgesamt nicht bewertet werden dürfen. Für die schriftlichen Leistungen erteilte die Fachlehrerin die Note „mangelhaft“, weil die Antragstellerin ... in den drei Klassenarbeiten (Aufsatz) die Noten „ungenügend“, „befriedigend“ und „ungenügend“ erhalten hatte. Die Bewertungen der ersten und dritten Klassenarbeit (Aufsatz) des Halbjahres beruhten dabei darauf, dass die Antragstellerin ... diese Klassenarbeiten unentschuldig versäunte... Erfolgt eine derartige Beurteilung, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers nach Nr. 2 Abs. 3 Satz 5 AV Noten jedenfalls dann zu informieren, wenn es sich um eine Klassenarbeit handelt. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Note bei der Bildung der Zeugnisnote zu berücksichtigen... Diese Einschränkung der Berücksichtigung der im Fall der Leistungsverweigerung erteilten Note ungenügend findet ihre Rechtfertigung einerseits darin, dass ausgeschlossen werden soll, dass das unverschuldete, aber nicht förmlich entschuldigte Fehlen eines Schülers diesem gravierende Nachteile bringt – in die-

sem Fall verschafft die Mitteilung den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit die förmliche Entschuldigung nachzureichen (...man zeige mir die Eltern, die einer schwänzenden Schülerin nicht im Nachhinein Absolution erteilen, wenn ihr eine Sechse droht! – jac)... Im vorliegenden Fall sind die erforderlichen Mitteilungen ... unterblieben. Sie sind auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Antragstellerin ... im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 1999/2000 häufig unentschuldig gefehlt hat, denn die Mitteilungspflicht ... bezieht sich (zumindest) auf jede einzelne Klassenarbeit.

In den Fächern, in denen schriftliche Klassenarbeiten anzufertigen sind ..., gehen schriftliche Klassenarbeiten in der Regel etwa zur Hälfte in die Zeugnisnote ein... Im Fach Deutsch sind in der Klassenstufe 7 in der Realschule fünf bis sechs Aufsätze und ebenso viele Diktate ... im Schuljahr zu schreiben. Da im ersten Halbjahr des Schuljahres 1999/2000 in der von der Antragstellerin besuchten Klasse zwei Aufsätze und drei Diktate als Klassenarbeiten geschrieben wurden, konnten der Benotung der Antragstellerin ... höchstens drei Aufsätze zugrundegelegt werden. Damit fehlt es an der Mindestanzahl von fünf Aufsätzen und damit an einer genügenden Grundlage für die Beurteilung schriftlicher Leistungen, die die Antragstellerin ... in diesem Fach zu erbringen in der Lage ist...

Diese Argumentation verstehe ich nicht: der Beurteilungszeitraum ist doch das zweite Halbjahr – wie kann man da fünf Aufsätze zugrunde legen??

jč

In Fällen, in denen (in Fächern mit schriftlichen Klassenarbeiten) eine bewertbare schriftliche Leistung fehlt, kann eine Zeugnisnote grundsätzlich nicht gebildet werden, weil es dann angesichts der Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen zu etwa 1/2 an einer hinreichen Bewertungsgrundlage insgesamt fehlt. Etwas anderes kann zwar dann gelten, wenn das Fehlen einer solchen schriftlichen Leistung von den jeweils betroffenen Schüler zu vertreten ist. Darf eine schriftliche Leistung aber – wie hier – wegen eines Versäumnisses der Schule nicht in die Bewertung einbezogen werden, kann dies nicht zu Lasten des betroffenen Schülers gehen.

Auch im Fach Englisch durfte eine Zeugnisnote nicht erteilt werden, weil es ... an einer hinreichenden Bewertungsgrundlage fehlte. Die Antragstellerin ...

hatte – ohne eine Arbeit versäumt zu haben – im gesamten Schuljahr 1999/2000 die Möglichkeit, vier Klassenarbeiten anzufertigen. Die in der Anlage zur AV Klassenarbeiten vorgesehene Mindestzahl beträgt fünf Klassenarbeiten. Unerheblich ist, dass die Antragstellerin ... die letzte im Schuljahr 1999/2000 für die 7. Klassen vorgesehene Englisch-Arbeit offenbar – wie das dritte Diktat im Fach Deutsch – deshalb nicht mitschreiben konnte, weil sie vor der letzten Klassenarbeit, die in der Klasse 7a geschrieben wurde, und nachdem die Klasse 7c ihre letzte Englisch-Arbeit geschrieben hatte von der Klasse 7a in die Klasse 7c umgesetzt wurde. Die Antragstellerin ... mag zwar die Ursache für diese Umsetzung gesetzt haben; auf die Festlegung der Termine für die jeweiligen Klassenarbeiten hatte sie jedoch keinen Einfluss. Es wäre dem Antragsgegner auch ohne weiteres möglich gewesen, sicherzustellen, dass auch die Antragstellerin ... Gelegenheit erhält, eine hinreichende Zahl von Klassenarbeiten anzufertigen (z.B. durch Mitschreiben der letzten Klassenarbeit in der Klasse 7a oder durch Nachschreiben der in der Klasse 7c angebotenen Arbeit)."

Für das Fach Geschichte hat sich das Gericht schließlich noch einmal ausführlich zum Verhältnis von mündlichen und schriftlichen Zensuren in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, geäußert:

„Bei der Notenbildung ... hat die Fachlehrerin die Leistungen der Antragstellerin ... in den schriftlichen Lernerfolgskontrollen mit „ausreichend“ und die mündlichen Leistungen mit „mangelhaft“ (5) bewertet, wobei das errechnete Mittel der Einzelnoten der mündlichen Leistung bei 4,55 lag. Für die mündliche Leistung erteilte die Fachlehrerin insgesamt neun Einzelnoten, die sie mit gleichem Gewicht in die mündliche Note einbezog. Hiervon entfielen zwei Noten auf den Unterrichtsabschnitt Neuzzeit, je eine Note auf den Gegenstand Zuckermuseum und die Hefterführung und fünf Noten auf das in der von der Antragstellerin ... besuchten Klasse durchgeführte Zeitungsprojekt. Letz-

teres fand ... unterrichtsbegleitend von Mitte März 2000 bis Anfang Juni 2000 statt. Die Leistung in den Lernerfolgskontrollen floss mit einem Anteil von 40 v.H. in die Gesamtnote ein. Diese Art der Notenbildung ist bereits im Ansatz in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Denn im Fach Geschichte/Sozialkunde werden keine Klassenarbeiten geschrieben, die zu einer „schriftlichen Note“ führen und mit einem an Klassenarbeiten heranreichenden Gewicht in die Gesamtnote einbezogen werden könnten... Entsprechend werden die Ergebnisse schriftlicher Lernerfolgskontrollen nach den Erfahrungen der Kammer aus einer Vielzahl anderer Verfahren üblicherweise auch nur zu einem Anteil von etwa 20 v.H. in die (mündliche) Gesamtnote einbezogen. Außerdem enthält die Note, die sowohl für Geschichte als auch für Sozialkunde erteilt wurde, keine Differenzierung in diese beiden Teilfächer, obwohl nach den entsprechenden Vorgaben der Sek-I-Ordnung etwa 1/3 des Unterrichts je Halbjahr auf das Fach Sozialkunde entfallen soll, mit der Folge, dass dies auch bei der Notenbildung berücksichtigt werden müsste. Nicht nachvollziehbar ist außerdem, dass die anlässlich des Zeitungsprojekts erteilten Noten mehr als die Hälfte der insgesamt eingestellten mündlichen Note ausmachen, obwohl das Projekt offensichtlich nicht während etwa der Hälfte des Beurteilungszeitraums ausschließlicher Unterrichtsgegenstand war. Schließlich ist die von der Fachlehrerin gewählte Berechnungsmethode ungeeignet, die erbrachte Leistung widerzuspiegeln. Denn die Zusammenfassung von Leistungen in einzelnen Bereichen, die im Wege der Rundung als ganze Noten ausgewiesen werden, führt in einigen Fällen dazu, dass trotz einer rechnerisch einer bestimmten Note entsprechenden Leistung eine schwächere Note erteilt wird...“ (Es folgen ausführliche Berechnungen über unterschiedliche Endnoten je nach Wertung der Einzelzensuren und nach Zahl der berücksichtigten Stellen hinter dem Komma.)

Die Lektüre des Urteils hinterlässt ein mulmiges Gefühl:

- Muss in Zukunft nicht nur darauf geachtet werden, dass in einer Klasse oder Lerngruppe insgesamt die Mindestanzahl an Klassenarbeiten geschrieben wird, sondern auch darauf, dass jedem einzelnen Schüler grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden muss, diese Mindestanzahl zu realisieren?
- Ist die „hinreichende Bewertungsgrundlage“ noch gegeben, wenn ein Schüler eine Klassenarbeit z. B. durch Krankheit versäumt und nicht die Gelegenheit erhält, diese Arbeit nachzuschreiben? Was passiert, wenn er diese Möglichkeit zwar erhält, dann aber erneut fehlt?
- Akzeptiert das Gericht „schriftliche Noten“ nur für Fächern, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden? Müssen alle sonstigen schriftlichen Leistungen (z.B. Jahresarbeiten, schriftlich ausformulierte Referate, Projektberichte, Wandzeitungen, Protokolle, schriftliche Hausaufgaben) nun als Teil der mündlichen Zensur betrachtet und ausschließlich nach ihrem zeitlichen Anteil gewichtet in diese Zensur eingehen? Sind unterschiedliche Gewichtungen auf Grund der inhaltlichen Bedeutung einer bestimmten Arbeit nicht mehr möglich?

Mein Geist reicht nicht aus, um diese Argumentation nachzuvollziehen: Will das Gericht sagen, dass jeder Schüler auf jeden Fall die Mindestanzahl der für das gesamte Schuljahr vorgeschriebenen Klassenarbeiten mitschreiben können muss, um überhaupt beurteilt werden zu dürfen?

Jc



# Fremdsprachenunterricht im frühen Alter

Günther Bedson

In den letzten Jahren bin ich viel durch Deutschland gereist und habe mit vielen Grundschullehrern gesprochen, die mit Frühenglisch-Programmen beschäftigt sind. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind in der Tat sehr groß, und das Fehlen einer einheitlichen Linie führt erstaunlich viele Lehrkräfte zu einer spürbaren Unsicherheit bei der Durchführung ihrer Englischkurse. Dabei ist mir aufgefallen, dass die Problematik nicht darin besteht, sich bundesweit oder gar auf Länderebene nicht für die eine oder andere „Grundphilosophie“ entscheiden zu können, sondern dass innerhalb der jeweiligen Grundrichtung meistens ein klares **Curriculum** fehlt, also ein in sich konsistenter und verbindlicher Lehrplan.

Mir scheint, dass diese Tatsache in der Diskussion um das Frühenglisch oft bequem ignoriert wird. Man hört und liest wie wichtig es ist, Schüler in der ersten, zweiten oder dritten Klasse nicht mit einer Fremdsprache zu „überlasten“. Es soll eine „behutsame“ Heranführung

der Kinder an die Sprache sein, ohne spezifische Ziele, fast nebenbei. Hinter diesem Standpunkt kann man sich prima verstecken. Man hat den Wunsch der Eltern nach einem Frühstart erfüllt, ohne jedoch ein Curriculum aufgebaut zu haben, an dem man den Erfolg des Programmes messen könnte. In Bayern und Baden-Württemberg hat man dies inzwischen erkannt, und es wird spannend sein zu sehen, wie die neuen Versuche dort sich entwickeln.

Doch ohne Ziel lässt sich meiner Ansicht nach auf Dauer kein konstruktives Lernsystem aufbauen. Unterricht wird zu einer Reihe von einzelnen Aktivitäten ohne inneren Zusammenhang – eher Entertainment als Basis für fundiertes Lernen. Unterricht muss aber mehr sein als die Summe seiner konstituierenden Teile – er muss irgendwo hinführen.

Selbst im Vorschulalter lässt sich ein zielorientierter Fremdsprachenunterricht aufbauen, ohne das spielerische Element zu vernachlässigen. Man muss dafür sorgen, dass der Inhalt der Frühenglisch-Kurse den Kindern genug Stoff bietet, um ihre natürliche Neugier und ihre Kreativität zu wecken, ohne jedoch völlig außerhalb ihrer Denksysteme zu liegen. Man darf auf keinen Fall auf der Stelle treten und ständig das Gleiche wiederholen – dann schalten die Kinder ab. Eine deutliche Progression in Form von konkreten Lehrplänen würde vieles vereinfachen, insbesondere für umgeschulte oder gar

in Fremdsprachen unerprobte Lehrkräfte. Doch realistische Lehrpläne kann man eigentlich nur entwerfen, wenn sich die zuständigen Behörden selbst darüber im Klaren wären, was sie eigentlich wollen.

Nichtsdestotrotz gibt es einige Kriterien für den Fremdsprachenunterricht mit Kindern, die die Lehrkräfte selbst ohne weiteres überprüfen können:

- 1 Herausforderung:** Der Unterricht soll die Kinder animieren, kreativ und kritisch zu denken. Sie sollen ihr bestehendes Wissen einsetzen, um das Unbekannte zu ergründen. Wir als Lehrkräfte sollen diesen Prozess lenken, indem wir Kontexte schaffen, aus denen heraus die neue Sprache zwar nicht beherrscht, aber in denen sie doch verstanden wird. Nur Lieder singen oder ständig Vokabeln pauken (in Form von endlosen Bilderkarten oder Memoryspielen) werden die Kinder nicht zum Denken anregen.
- 2 Relevanz:** Der Fremdsprachenunterricht muss unbedingt einen Bezug zum Leben der Kinder haben. Das bedeutet nicht nur, dass Themen ausgewählt werden, die die Kinder kennen (z.B. Tiere, Familie, Nachbarschaft usw.), sondern dass das konkrete Leben der betreffenden Kinder – vor und nach dem Englischunterricht – in der Auswahl der Themen und Aktivitäten berücksichtigt wird.
- 3 Fachübergreifend:** Aus 2. folgt, dass der Fremdsprachenunterricht andere Unterrichtsstoffe berücksichtigt und möglichst integriert. Mathematik, einfache Naturwissenschaften, Kunst und Musikunterricht sind einige Beispiele dafür. Fachübergreifender Unterricht eignet sich besonders als Grundlage für Projekte, die eine ganze Schule bewegen können (z.B. die Herstellung eines Videos oder einer Broschüre über die Gemeinde).

Wenn wir Kinder in ihren ersten Schuljahren für Englisch oder eine andere Fremdsprache wirklich langfristig, über die ersten paar Stunden hinaus, begeistern wollen, müssen wir vor allem **Kontinuität im Unterricht** aufbauen. Auch wenn ein einheitliches Konzept für die effektive Progression des Lehrstoffes in der Form von Lehrplänen derzeit noch fehlt, können wir als Lehrer unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien selbst viel dazu beitragen, dass der Fremdsprachenunterricht effektiver und damit auch sinnvoller wird.

## Günther Bedson

geb. am 08.10.1965 in Shropshire/England, Lehramtsstudium an der FU Berlin (Englisch, Sozialkunde, Grundschulpädagogik) drei Jahre Chefreiseleiter und Lehrer für einen Sprachreiseveranstalter in Canterbury/England

sechs Jahre Lehrer und Lehrertrainer in der Kindersprachschule „Lewis Languages“ in Berlin

Co-Autor des Buches „Games for Children“, Oxford University Press 1999

seit 1999 Direktor von Berlitz Kids / Sesame English

Workshops und Seminare zum Thema Frühenglisch (LISUM / Cornelsen)

### Kontakt:

Berlitz Kids Tel. 06196 / 95408 - 90  
Fax 06196 / 95408 - 08

## Mitgliederversammlung am 8. März 2001

Am Donnerstag, d. 08.03.2001 fand die turnusmäßige Jahresmitgliederversammlung des IBS statt. Als Gast hatte Staatssekretär Thomas Härtel zugesagt, der sich von 18.00 Uhr bis 19.45 Uhr Zeit nahm, um mit den Anwesenden aktuelle Fragen der Berliner Bildungspolitik zu diskutieren. Natürlich stand der Schulgesetzentwurf dabei im Zentrum des Interesses – und der Staatssekretär enttäuschte nicht: Er kündigte an, dass die endgültige Fassung des Entwurfs der Öffentlichkeit am 19. März vorgestellt wird. Zum Erscheinungstermin dieses Heftes dürften die Details also bekannt sein, deshalb hier nur der Hinweis auf unsere kurze Dokumentation im vorderen Teil des Heftes (S. 4 ff.).

Nach diesem allgemeinen bildungspolitischen Teil wurden die restlichen Tagesordnungspunkte schnell und ohne kontroverse Diskussionen behandelt. Die Kassenlage des IBS ist nach wie vor gut – im vergangenen Jahr konnte sogar ein Überschuss in Höhe von 5.502,65 DM erwirtschaftet werden, so dass das negative Saldo von 1999 mehr als ausgeglichen wurde und die Rücklagen nicht angetastet werden mussten. Ein Antrag, aus Kostengründen auf das Abonnement der „Pädagogischen Führung“ zu verzichten (s. auch die Umfrage in der Ausgabe 6 von „Schulleitung in Berlin“ sowie die Auswertung in Nr. 7/2000, S. 30), wurde deshalb abgelehnt, zumal Michael Jurczok in einem engagierten Beitrag auf die Bedeutung dieser führenden bundesdeutschen Fachzeitschrift für Schulleitungsfragen hinwies. In Zukunft werden die IBS-Mitglieder also auch weiterhin **beide** Zeitschriften – „Pädagogische Führung“ und „Schulleitung in Berlin“ – kostenlos erhalten.

Anschließend stand ein Antrag auf Satzungsänderung zur Diskussion, der ebenfalls durch eine Mitgliederbefragung (s.o.) vorbereitet wurde. Es ging um die Namensänderung. Obwohl sich der Vorschlag des Vorstandes von dem mehrheitlichen Ergebnis der Umfrage unterschied („Interessenverband Berliner Schul**leitungen**“ statt „Interessenverband Berliner Schul**leiter**“) gab es keine großen Debatten: Mit einer Enthaltung wurde der neue Namen beschlossen. Ab sofort heißt unser Verband also „**Interessenverband Ber.Liner Schul-leitungen e.V. (IBS)**“.

Mit einer kleinen Überraschung endete schließlich die Wahl des neuen Vorstandes. Nachdem sowohl Heinz Winkler als auch Günther Rolles und Michael Jurczok bekanntgaben, dass sie aus Altersgründen nur noch für maximal eine Amtszeit zur Verfügung stehen und deutlich auf die Notwendigkeit einer Verjüngung des Vorstandes hinwiesen, erklärte sich **Astrid-Sabine BUSSE** (Rektorin der Grundschule in der Köllnischen Heide in Neukölln) zur Kandidatur bereit. Da die Zahl der Beisitzer laut Satzung aber auf sechs beschränkt ist, zog Michael Jurczok seine eigene Kandidatur zurück, um eine Kampfabstimmung zu vermeiden. Danach wurden alle Vor-



Der neue Vorstand (obere Reihe v.l.: Astrid-Sabine Busse, Harald Kühn, Marina Binder, Günther Rolles, Siegfried Tulke, Michael Jurczok, untere Reihe: Heike Körnig, Hannelore Kleemann, Eberhard Ramfeldt, Heinz Winkler, Meinhard Jacobs, Jörg-Reiner Grötzer)

geschlagenen ohne Gegenstimmen gewählt, und noch in der Versammlung bat der neue Vorstand Michael Jurczok um die weitere Mitarbeit als kooptiertes Mitglied, weil er auf den Rat des langjährigen IBS-Vorsitzenden und jetzigen ASD-Ehrenvorsitzenden nicht verzichten will. jw

Anzeige

### Berolina Lehrmittel

Tübinger Straße 1 • 10715 Berlin (Nähe Bundesplatz)  
Telefon: 853 22 52 / 62 Fax: 853 22 72  
e.mail: m.wilm@snafu.de

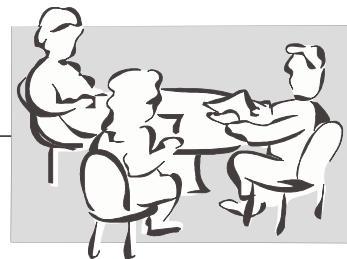
**Lehr- und Lernmittel • Schulbedarf • Büromaterial  
Schul- und Schulungssoftware • Schulbücher  
Zeichenbedarf • Arbeitsmittel für Kindergärten  
Didaktisches Material • Montessori Arbeitsmittel  
Künstlerbedarf • Bastel- und Werkmaterial  
Wandtafelzeichengeräte • Wandkarten • Laborglas**

Unsere Geschäftszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 14:00 Uhr
Samstag	9:00 - 13:00 Uhr



# IBS-Fortbildung Mai - Juli 2001



## Großes Bewerberseminar - Funktionsstellen in der Berliner Schule

Darstellung und Ablauf des Bewerbungsverfahrens, Zuordnungsrichtlinien/Aufgabenkatalog, schulrechtliche Aspekte, Unterrichtsbeobachtung, Analyse und Beratungsgespräch, Bewerbergespräche im Landesschulamt (Rollenspiel)

**Leitung:** Rektor Eberhard Ramfeldt  
**Referenten:** Rektor Eberhard Ramfeldt  
 Seminardirektor Wolfram Bauer  
 Sonderschulrektor Dietmar Reich  
 Studiendirektor Harald Mier  
 Oberschulrat Gerhard Schmid  
**Termine:** Fr., 3. Juni (15.00 – 18.00 Uhr)  
 Sa, 9. Juni (9.00 – 17.00 Uhr)  
**Ort:** Kolumbus-Grundschule,  
 Büchsenweg 23 a  
 13409 Berlin-Reinickendorf  
 (nahe U-Bahnhof Residenzstraße)  
**Unkostenbeitrag:** 150,- DM (IBS-Mitglieder 120,- DM)  
**Anmeldung:** bis 31. Mai  
**Kursnummer:** 1221

## Schulleitung im Team - Formen der erweiterten Schulleitung

*In Zusammenarbeit mit dem LISUM und der Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.*

**Leitung:** Studiendirektor Harald Mier  
**Termine:** Donnerstag, 3. Mai 2001  
 von 15.30 bis 19.30 Uhr  
**Ort:** Schadow-Oberschule,  
 Beuckestr. 27 - 29  
 14163 Berlin-Zehlendorf  
 (nahe S-Bahn Zehlendorf)  
**Unkostenbeitrag:** 50,- DM (IBS-Mitglieder 40,- DM)  
**Anmeldung:** bis 9. April  
**Kursnummer:** 1311

## Schulleiteraus- und -fortbildung im Bausteinssystem (II)

Schulleitung stellt ein eigenes Berufsfeld dar. Das Ausbildungsprogramm orientiert sich an den Anforderungen des Berufs Schulleiter. Es umfasst zwei Grundbausteine mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Teilnahme an Grundbaustein I ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an Grundbaustein II.

**Inhalt:** Die Schule – auch eine Behörde, schülerbezogene Maßnahmen, Koordination der pädagogischen Arbeit, Umsetzung der Schulpflicht, Schulprogrammentwicklung, die Schulleiterin/der Schulleiter als Ausbilder, die Schulleiterin/der Schulleiter als Hausverwalter, Kommunikation und Information in der Schule, Schulleitung durch Delegation und im Team, Sonderpädagogik.

**Leitung:** Studiendirektor Harald Mier  
 Rektor Eberhard Ramfeldt  
**Termine:** Mi, 5. Mai (14.00 – 18.30 Uhr)  
 Do, 6. Mai (9.00 – 17.30 Uhr)  
 Fr. 7. Mai (9.00 – 17.30 Uhr)  
 Sa, 8. Mai (9.00 – 13.00 Uhr)  
**Ort:** Schadow-Oberschule,  
 Beuckestr. 27 - 29  
 14163 Berlin-Zehlendorf  
 (nahe S-Bahn Zehlendorf)  
**Anmeldung:** nur über das LISUM!  
**Kursnummer:** 1351

Anmeldungen mit dem Formular aus der IBS-Fortbildungsbroschüre oder online über unsere Internet-Seite <http://www.schulleitungsverbaende.de/ibs/ibs.htm>.

Bitte erkundigen Sie sich auch nach Schluss der Anmeldefrist in unserem Referat Fortbildung (Eberhard Ramfeldt, Tel. 4054 1403) über freie Plätze!

## Schulsponsoring heute

Sponsoring im Kontext der Schulentwicklung, Öffnung von Schule und Sponsoring in der Praxis, Schulrecht, Steuerrecht und Umsetzungstipps, Beispiel eines gelungenen Schulsponsoringprojektes, Sponsoringstrategie und Sponsoringmanagement.

**Leitung:** Peter Gnielczyk (Stiftung Verbraucherinstitut, Berlin)  
Wolfgang Hahn (LISUM)  
Eberhard Ramfeldt (IBS)

**Referenten:** Dr. Friedrich Haunert (Berater für Fundraising und Organisationsentwicklung, Berlin)  
Helmut Schorlemmer (Schulleiter Pestalozzi-Gymnasium Unna und Leiter der Arbeitsgemeinschaft „Sponsoring“ des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW)  
Ulrich von zur Gathe (Schulleiter Gemeinschaftsschule Gieslenberg)

**Termin:** Do, 7. Juni (9.00 – 16.00 Uhr)

**Ort:** Päd. Landesinstitut Brandenburg (PLIB), Struveshof  
14974 Ludwigsfelde

**Unkostenbeitrag:** 50,- DM (IBS-Mitglieder 40,- DM)

**Anmeldung:** bis 28. Mai

**Kursnummer:** 1291

## Praktische und rechtliche Aspekte zur Entwicklung einer Schul- und Hausordnung

An vielen Berliner Schulen existiert noch keine Schul- und Hausordnung, andere plagen sich noch immer mit vor etlichen Jahren oder Jahrzehnten (!) erstellten Schul- und Hausordnungen, die nicht mehr zeitgemäß sind. In diesem Seminar sollen praktische, leicht umsetzbare Vorschläge vorgestellt und diskutiert werden.

**Leitung:** Studiendirektor Harald Mier

**Termin:** Di, 3. Juli (15.30 – 19.30 Uhr)

**Ort:** Schadow-Oberschule,  
Beuckestr. 27 – 29  
14163 Berlin-Zehlendorf  
(nahe S-Bahn Zehlendorf)

**Unkostenbeitrag:** 50,- DM (IBS-Mitglieder 40,- DM)

**Anmeldung:** bis 29. Juni

**Kursnummer:** 1341

*In Zusammenarbeit mit dem LISUM und der Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.*

## Stunden- und Vertretungsplanerstellung mit dem IBS-Planer

Unterrichtsverteilung, Stundenplanerstellung, Aufsichtsplanung, Vertretungsplanung, IBS-Guard.

**Leitung:** Rektor Eberhard Ramfeldt

**Referent:** Konrektor Bernd Hauer

**Termin:** Mi, 9. Mai (15.00 – 17.30 Uhr)  
Mi, 16. Mai (15.00 – 17.30 Uhr)

**Ort:** Hugo-Gaudig-Oberschule,  
Boelckestr. 58 – 60  
12101 Berlin-Tempelhof  
(nahe U-Bahn Paradenstraße)

**Unkostenbeitrag:** 55,- DM (IBS-Mitglieder 40,- DM)

**Anmeldung:** bis 3. Mai

**Kursnummer:** 1321

### Veranstaltungen von *inpuncto change*:

#### 1. Zeitmanagement für Schulleitungen

Mo, 21. Mai (9.00 – 17.00 Uhr)  
Kursnummer: 1271

#### 2. Gestaltung von Konferenzen I

Di, 22. Mai (9.00 – 17.00 Uhr)  
Kursnummer: 1251

#### 3. Motivation von KollegInnen

Mi, 23. Mai (9.00 – 17.00 Uhr)  
Kursnummer: 1261

für alle Veranstaltungen gilt:

**Leitung:** Ronald Büsow (*inpuncto change*)

**Ort:** Peter-Jordan-Schule,  
Nehringstr. 9  
14059 Berlin-Charlottenburg

**Unkostenbeitrag:** 100,- DM (IBS-Mitglieder 80,- DM)

**Anmeldung:** bis 4. Mai